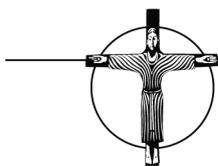


Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig



1

Nr. 1

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2023

Inhalt

Kirchengesetze

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit kirchlicher Körperschaften (RS 121.2).....	4
Kirchengesetz über den Evangelisch-lutherischen Propsteiverband Ostfalen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 142, 142.1).....	5
Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) und zur Änderung der Kirchengemeindeordnung (RS 123, 121).....	7
23. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 101).....	14
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (HKRG) und weiterer Vorschriften (RS 601, 603, 705).....	14
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD-Anwendungsgesetzes – MVG-EKD-AnwG) (RS 432.1).....	15
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land und des Kirchengesetzes zur Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kirchenverbände Braunschweig und Goslar und des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde-Königslutter und zur Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land (RS 141).....	16
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGergG) (RS 421.1).....	18
2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan der Landeskirche für die Haushaltsjahre 2021/2022.....	19
2. Nachtragshaushaltsplan für den Haushalt 2022 der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.....	19
Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für die Haushaltsjahre 2023/2024.....	20

Kirchenverordnungen

2. Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über den Aufbau und die Arbeit des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land (RS 141.1).....	21
Kirchenverordnung über die Förderung der Erstellung und Umsetzung von Gebäudekonzeptionen in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (RS 633).....	22
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes zwischen Harz und Harly in Goslar in der Propstei Bad Harzburg	24

Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Kapellenfleck im Harz in der Propstei Bad Harzburg	24
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband Königslutter in der Propstei Königslutter.....	24
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Harzer Land in der Propstei Bad Harzburg	25
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Ambergau-Neiletal in der Propstei Gandersheim-Seesen.....	25
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Am Hils in der Propstei Gandersheim-Seesen.....	26
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Leine-Bergland in der Propstei Gandersheim-Seesen.....	26
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Westlicher Vorharz in der Propstei Gandersheim-Seesen.....	26
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Emmaus in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Bad.....	27
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Lebenstedt in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt	27
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Salzgitters Norden in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt	27
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Schöppenstedt-Nord in der Propstei Schöppenstedt	28
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Schöppenstedt-Süd in der Propstei Schöppenstedt	28
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kreuzkirche Alt Lehdorf in Braunschweig, St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig, St. Marien Lamme und Wichern Braunschweig Lehdorf-Kanzlerfeld zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Katharina von Bora in Braunschweig in der Propstei Braunschweig.....	28
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Auferstehungskirche Braunschweig, St. Jakobi in Braunschweig und St. Martini in Braunschweig und zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Braunschweig-West in der Propstei Braunschweig.....	29
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Christuskirchengemeinde Gitter und Hohenrode in Salzgitter, Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit Salzgitter-Bad, Kirchengemeinde Noah in Salzgitter-Bad, Kirchengemeinde St. Mariae-Jakobi Salzgitter-Bad und Kirchengemeinde Salzgitter-Groß Mahner zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Trinitatis in Salzgitter-Bad in der Propstei Salzgitter-Bad.....	30
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salzgitter-Lobmachersen, St. Nikolai Barum in Salzgitter und St. Petri Heerte in Salzgitter zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Barum-Heerte-Lobmachersen in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Bad.....	31
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe-Flachstökheim-Ohlendorf und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Beinum in Salzgitter zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Katharina in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Bad.....	32
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Andreas zu Salzgitter-Lebenstedt und St. Lukas Salzgitter-Lebenstedt zur Evangelisch-lutherischen Andreas-Lukas Kirchengemeinde in Salzgitter-Lebenstedt in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt.....	33
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Sonnenberg in Vechelde und St. Martini-St. Nikolai-St. Urban in Vechelde zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Petrus in Vechelde in der Propstei Vechelde.....	34

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornum in Königslutter und Lauingen in Königslutter zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bornum-Lauingen in Königslutter in der Propstei Königslutter.....	35
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Glentorf in Königslutter, Scheppau in Königslutter, Boimstorf in Königslutter, Rotenkamp in Königslutter und Rieseberg in Königslutter zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde An der Scheppau in Königslutter in der Propstei Königslutter.....	35
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Maria Lelm in Königslutter und St. Georg in Warberg zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lelm-Warberg am Elm in der Propstei Königslutter.....	36
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Süplingenburg und St. Lambertus Süplingen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Süplingen-Süplingenburg in der Propstei Königslutter.....	37
Beschlüsse	
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2023/2024.....	38
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 2023 und 2024.....	39
Satzungen	
Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Stiftung Johanniterhaus Braunschweig – St. Annen-Konvent.....	40
Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Evangelischen Stiftung Neuerkerode.....	41
Kirchensiegel	
Ingebrauchnahme.....	41
Außergebrauchnahme.....	43
Berichtigung zur Veröffentlichung zum Siegel des Propsteiverbandes Braunschweiger Land.....	43
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes	
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2022.....	43
Personal- und Stellenangelegenheiten	
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	44
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	45
Personalnachrichten.....	46

Kirchengesetze

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit kirchlicher Körperschaften (RS 121.2)

Vom 25. November 2022

Aufgrund von Artikel 34 Absatz 3 der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit kirchlicher Körperschaften

Das Kirchengesetz zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit kirchlicher Körperschaften vom 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 85) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird das Wort „Sicherstellung“ durch das Wort „Erweiterung“ ersetzt.
2. Die Überschrift von § 1 lautet künftig: „Geltungsbereich“.
3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Dieses Gesetz gilt für alle Organe, Gremien und Ausschüsse der kirchlichen Körperschaften nach Artikel 20 der Kirchenverfassung. ²Seine Regelungen ergänzen die Regelungen anderer Gesetze und gehen ihnen vor, soweit sich dort andere Regelungen finden.“
4. Die Überschrift von § 2 lautet künftig: „Umlaufbeschlüsse“.
5. Die Absätze 1 und 2 des § 2 werden wie folgt neu gefasst:
„(1) Alle Organe, Gremien und Ausschüsse außer der Landessynode können Umlaufbeschlüsse in Text- oder Schriftform treffen, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren zustimmen und sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern der Entwurf des Beschlusses und seine Begründung übersandt worden ist.
(2) Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung mitzuteilen.“
6. Der Absatz 3 des § 2 wird aufgehoben.
7. Die Überschrift von § 3 lautet künftig: „Videokonferenzen“.
8. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Organe, Gremien und Ausschüsse können ihre Sitzungen mit Zuschaltung einzelner oder aller Mitglieder per Videokonferenz durchführen und Beschlüsse fassen, wenn mindestens drei

Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.

(2) Die Zuschaltung per Videokonferenz steht der Anwesenheit gleich, wenn die teilnehmenden Personen die Möglichkeit haben, sich zu äußern, die Stimme abzugeben und die Beiträge der anderen Teilnehmenden zur Kenntnis zu nehmen.

(3) Tagen Organe, Gremien oder Ausschüsse öffentlich, ist die Öffentlichkeit der Videokonferenz in geeigneter Weise sicherzustellen.“

9. Die Überschrift von § 4 lautet künftig: „Wahlverfahren“.
10. In § 4 wird eine Absatzzählung eingeführt. Satz 1 wird zu Absatz 1, die Sätze 2 und 3 werden zu Satz 1 und Satz 2 des Absatzes 2, Satz 4 wird zu Absatz 3, Satz 5 wird zu Absatz 4.
11. Im bisherigen § 4 Satz 1 / im künftigen § 4 Absatz 1 werden die Worte: „durch Briefwahl bis zu einem bestimmten Wahltag entschieden werden kann“ ersetzt durch die Worte: „ein elektronisches Wahlverfahren oder eine Briefwahl durchgeführt wird“.
12. Die Überschrift von § 5 lautet künftig: „Sonderregelungen“.
13. § 5 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Soweit die Regelungen dieses Gesetzes der Geschäftsordnung eines Organs, Gremiums oder Ausschusses oder seiner bislang gepflegten Übung widersprechen, treten sie an deren Stelle.
(2) ¹Entscheidungen, die nach den Regelungen dieses Gesetzes getroffen worden sind, können nur angefochten werden, soweit gegen sie ein Rechtsmittel gegeben ist, das nach den allgemeinen Vorschriften zulässig ist. ²Das Rechtsmittel kann nicht darauf gestützt werden, dass die oder der Vorsitzende eines Organs, Gremiums oder Ausschusses oder die für die Durchführung einer Wahl zuständige Stelle ein anderes Verfahren zur Vorbereitung einer Entscheidung hätte anordnen müssen.
(3) Beschlüsse von Organen, Gremien und Ausschüssen, die nach dem 1. April 2020 nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der Fassung vom 28. Mai 2021 getroffen worden sind, gelten ungeachtet der allgemeinen Formvorschriften als wirksam.“
14. § 6 wird – bei unveränderter Überschrift – wie folgt neu gefasst:
„Die Regelungen dieses Gesetzes sind für Organe, Gremien und Ausschüsse anderer Rechtsträger außerhalb und unselbständiger Einrichtungen und Arbeitsbereiche innerhalb der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig entsprechend anwendbar, soweit sie nach den Vorschriften der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig tätig sind.“

15. § 7 wird – bei unveränderter Überschrift – wie folgt neu gefasst:

„Diese Vorschriften treten mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Königsutter, den 25. November 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchengesetz über den Evangelisch-lutherischen Propsteiverband Ostfalen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 142, 142.1)

Vom 25. November 2022

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Kirchengesetz über den Evangelisch-lutherischen Propsteiverband Ostfalen

§ 1 Bildung

- (1) Die Evangelisch-lutherischen Propsteien Bad Harzburg, Salzgitter-Lebenstedt, Salzgitter-Bad, Schöppenstedt, Vechelde und Wolfenbüttel bilden unter Erhaltung der eigenen Rechtspersönlichkeit den Evangelisch-lutherischen Propsteiverband Ostfalen.
- (2) ¹Der Propsteiverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Er hat seinen Sitz in Salzgitter-Lebenstedt. ³Im Rahmen des geltenden Rechts hat der Propsteiverband das Recht, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu ernennen und ein Siegel zu führen.
- (3) Der Propsteiverband ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

§ 2 Zweck

¹Der Evangelisch-lutherische Propsteiverband Ostfalen ist Träger einer kirchlichen Verwaltungsstelle. ²Die kirchliche Verwaltungsstelle hat ihren Sitz in Salzgitter-Lebenstedt. ³Es bestehen Standorte in Wolfenbüttel und Blankenburg. ⁴Die Einrichtung weiterer

Standorte bedarf der vorherigen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 3 Verordnungsermächtigung

Die Kirchenregierung kann das Nähere durch Kirchenverordnung regeln.

Artikel 2 Kirchenverordnung über den Aufbau und die Arbeit des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Ostfalen

§ 1 Bildung des Vorstandes

- (1) ¹Organ des Propsteiverbandes Ostfalen ist der Vorstand. ²Er besteht aus jeweils einem ordinierten und zwei nichtordinierten Mitgliedern, die die Propsteisynoden der beteiligten Propsteien aus ihrer Mitte oder dem Kreis der stellvertretenden Mitglieder wählen.
- (2) Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Neubildung der Propsteisynoden gebildet werden.
- (3) Der Propsteiverband wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechts- und Verwaltungssachen vertreten.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und je ein Mitglied zu deren oder dessen Stellvertretung.
- (5) Erklärungen des Vorstandes, durch die für den Propsteiverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertretung und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben.
- (6) ¹Der Vorstand tagt mindestens dreimal jährlich. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ³Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ⁴Der Leiter oder die Leiterin der kirchlichen Verwaltungsstelle nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (7) ¹Der Vorstand kann aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben oder bestimmte Aufgabengebiete beschließende und beratende Ausschüsse bilden. ²Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 2 Aufgaben des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen der Mitarbeitenden des Propsteiverbandes;
 - Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan, die Abnahme der Jahresrechnung des

Propsteiverbandes sowie die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben;

- Erlass von Satzungen für den Arbeitsbereich für Evangelisch-lutherische Kindertagesstätten;
- Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung und Aufhebung von weiteren Einrichtungen des Propsteiverbandes neben dem Arbeitsbereich für Evangelisch-lutherische Kindertagesstätten;
- Entscheidung über Liegenschaften, die Durchführung von Baumaßnahmen und die Anmietung von Räumen;
- Bestellung eines Rechnungsprüfers oder einer Rechnungsprüferin.

2Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass bestimmte Aufgaben beschließenden Ausschüssen übertragen werden.

(2) Der Vorstand berichtet einmal im Jahr über die Arbeit des Propsteiverbandes in den Propsteisynoden.

§ 3

Kirchliche Verwaltungsstelle

Die kirchliche Verwaltungsstelle erbringt für die kirchlichen Rechtsträger die ihr nach § 46 Kirchengemeindeordnung obliegenden Dienstleistungen.

§ 4

Leitung der kirchlichen Verwaltungsstelle

(1) Der Vorstand beruft im Benehmen mit dem Landeskirchenamt einen Leiter oder eine Leiterin der Verwaltungsstelle und bestimmt die Stellvertretung.

(2) 1Der Leiter oder die Leiterin plant und koordiniert die Arbeit der kirchlichen Verwaltungsstelle und berät den Vorstand sowie die beratenden und beschließenden Ausschüsse, soweit diese nach der Geschäftsordnung vorgesehen sind, in allen Angelegenheiten, die die Verwaltungsstelle betreffen. 2Darüber hinaus können weitere Befugnisse durch die Geschäftsordnung übertragen werden.

§ 5

Arbeitsbereich für Evangelisch-lutherische Kindertagesstätten

(1) 1Beim Propsteiverband Ostfalen wird ein unselbständiger Arbeitsbereich Kindertagesstätten als Teil der Verwaltungsstelle gebildet. 2Andere Rechtsträger der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig können dem Propsteiverband ihre Kindertagesstätten zum gemeinsamen Betrieb und zur gemeinsamen Verwaltung übertragen. 3Hierzu werden mit den Rechtsträgern Übertragungsverträge geschlossen.

(2) Struktur, Organisation und Aufgaben des Arbeitsbereiches werden durch Satzung geregelt, die der Vorstand erlässt.

(3) Der Vorstand entscheidet über Sitz und Anzahl der dem Arbeitsbereich zugeordneten Verbände von Kindertagesstätten und beruft die Leitungen.

§ 6

Finanzierung des Propsteiverbandes

Die Finanzierung des Propsteiverbandes einschließlich der Verwaltungsstelle erfolgt auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit der dazu ergangenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Aufsicht

1Der Vorstand hat die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Propsteiverbandes Ostfalen. 2Der Leiter oder die Leiterin übt im Auftrag des Vorstandes die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Propsteiverbandes aus. 3Soweit Angelegenheiten des Propsteiverbandes betroffen sind, obliegt die Fachaufsicht dem Vorstand oder, wenn die Geschäftsordnung dies vorsieht, einem beschließenden Ausschuss. 4Im Übrigen liegt die Fachaufsicht bei dem jeweiligen Rechtsträger, für den die kirchliche Verwaltungsstelle Dienstleistungen erbringt. 5Die kirchlichen Rechtsträger haben das Recht, sich in Fragen der Fachaufsicht an das Landeskirchenamt zu wenden. 6Die Aufsichtsbefugnisse der Landeskirche bleiben unberührt.

§ 8

Anwendung der Propsteiordnung und der Kirchengemeindeordnung

Soweit nicht vorstehend Abweichendes geregelt ist, finden gemäß § 67 Propsteiordnung die Vorschriften der Propsteiordnung und der Kirchengemeindeordnung Anwendung.

Artikel 3 Inkrafttreten

1Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. 2Zugleich tritt die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel-Bad Harzburg vom 24. Oktober 2002 (ABl. 2003 S. 16), zuletzt geändert am 18. Mai 2022 (ABl. 2022 S. 66) außer Kraft.

Königsutter, den 25. November 2022

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) und zur Änderung der Kirchengemeindeordnung (RS 123, 121)

Vom 25. November 2022

Aufgrund von Artikel 34 Absatz 3 der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG)

Das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) vom 14. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 76), zuletzt geändert am 5. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 70), erhält folgende Fassung:

Abschnitt 1 Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Bildung von Kirchenvorständen

- (1) In jeder Kirchengemeinde der Landeskirche ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Kirchenvorstand zu bilden.
- (2) „Bei der Bildung des Kirchenvorstandes sollen die Kirchengemeinden darauf achten, dass die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse, Bedürfnisse und Erfahrungen widerspiegelt, die erforderlich sind, damit die Kirchengemeinde in Wort und Tat ihren Auftrag an allen Menschen erfüllen kann. „Die Mitwirkung junger Menschen im Kirchenvorstand soll gefördert werden.
- (3) „Die Kirchenvorstände werden alle sechs Jahre zum 1. Juni neu gebildet. „Das Landeskirchenamt bestimmt den Wahltag.
- (4) „Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind jeweils im Juni einzuführen. „Ihre Amtszeit beginnt mit der Einführung und endet mit der Einführung der neuen Mitglieder des Kirchenvorstands oder mit der Bestellung von Bevollmächtigten nach § 22, spätestens jedoch neun Monate nach dem für die Bildung der Kirchenvorstände nach Absatz 3 festgesetzten Termin.

§ 2 Mitglieder des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus
 - a) den gewählten und berufenen Mitgliedern,
 - b) den Mitgliedern kraft Amtes,
 - c) der Patronin oder dem Patron oder einem von ihr oder ihm ernannten Mitglied,
 - d) den bestellten Mitgliedern.

(2) „Mitglieder kraft Amtes sind die in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrinnen und Pfarrer, denen die pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinde als Seelsorgebezirk übertragen oder zugewiesen wurde. „Pfarrerinnen und Pfarrer, die aufgrund eines Arbeitsauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind, können für die Dauer des Arbeitsauftrags als Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorstand aufgenommen werden. „Hierüber entscheidet auf Antrag des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen der Propsteivorstand, längstens für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes. „Der Propsteivorstand teilt dem Landeskirchenamt den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nach Satz 2 mit.

(3) Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.

§ 3 Zahl der gewählten und berufenen Kirchenverordneten

- (1) In einer Kirchengemeinde sind mindestens drei Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen und mindestens ein Mitglied zu berufen.
- (2) „Der Kirchenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenverordneten nach Absatz 1 fest, bevor die Einreichung der Wahlvorschläge beginnt. „Es darf nicht mehr als ein Drittel der nach Satz 1 festgesetzten Zahl der Kirchenverordneten, es muss aber wenigstens eine Kirchenverordnete oder ein Kirchenverordneter berufen werden.

§ 4 Wahlrecht

- (1) Das aktive Wahlrecht haben alle Gemeindemitglieder, die am Wahltag
 - a) das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) der Kirchengemeinde mindestens drei Monate angehören und
 - c) in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die
 - a) zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) am Wahltag der Kirchengemeinde mindestens fünf Monate angehören und
 - c) bereit sind, als Kirchenverordnete im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht an der Erfüllung des Auftrages der Kirche mitzuwirken.

- (2) Nicht wählbar ist, wer
- a) sich in einer Weise öffentlich äußert oder verhält, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Verfassung der Landeskirche beschrieben werden, oder
 - b) aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt.
- (3) Ordinierte Gemeindemitglieder sind nicht wählbar.
- (4) ¹Mitarbeitende, die nicht nur vorübergehend von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst für eine Kirchengemeinde angestellt sind, sind in dieser nicht wählbar. ²Der Propsteivorstand kann in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen mit bis zu zehn Wochenstunden die Wählbarkeit verleihen. ³Die Entscheidung des Propsteivorstands unterliegt keiner Nachprüfung.

Abschnitt 2 Vorbereitung der Wahl

§ 6 Wahlbezirke

- (1) ¹Für eine Wahlperiode kann der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen. ²Der Kirchenvorstand bestimmt, wie viele Mitglieder in jedem Wahlbezirk zu wählen sind.
- (2) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen.
- (3) Der Kirchenvorstand kann aus besonderen, darzulegenden Gründen die Zugehörigkeit zu einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes zulassen.

§ 7 Stimmbezirke

- (1) Der Kirchenvorstand kann innerhalb der Kirchengemeinde oder des Wahlbezirk Stimmbezirke bilden.
- (2) ¹Um älteren, kranken oder entfernt wohnenden Gemeindemitgliedern die Teilnahme an der Wahl zu erleichtern, kann der Kirchenvorstand einen Stimmbezirk mit zeitlicher Befristung (mobiles Wahllokal) einrichten. ²Der Plan für den zeitlichen und örtlichen Einsatz ist vom Wahlvorstand zu beschließen und rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen. ³Für seine Einhaltung ist der Wahlvorstand verantwortlich.

§ 8 Wahlausschuss

- (1) ¹Der Kirchenvorstand kann einen Wahlausschuss bilden, der die in den §§ 9 bis 20 geregelten Aufgaben des Kirchenvorstandes wahrnimmt. ²Dem Wahlausschuss muss mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören. ³Die weiteren Mitglieder müssen in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein.
- (2) ¹Der Wahlausschuss wählt seinen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz. ²Er ist beschlussfähig, wenn

mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

§ 9 Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten besteht aus den Familiennamen, Vornamen, Geburtstagen und Anschriften der wahlberechtigten Gemeindemitglieder.
- (2) ¹Sind Wahlbezirke gebildet worden, ist das Verzeichnis der Wahlberechtigten hiernach aufzugliedern. ²Gehört der Kirchengemeinde ein Gemeindemitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, bestimmt der Kirchenvorstand, in welches Verzeichnis der Wahlberechtigten es aufzunehmen ist.
- (3) Der Kirchenvorstand prüft auf Anfrage eines Gemeindemitgliedes, ob dieses in das Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgenommen wurde oder nachträglich aufgenommen werden muss.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Der Kirchenvorstand fordert die Gemeindemitglieder auf, wählbare Gemeindemitglieder für die Wahl in den Kirchenvorstand vorzuschlagen (Wahlvorschlag).
- (2) Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann beim Kirchenvorstand bis fünf Monate vor dem Wahltag schriftlich Wahlvorschläge einreichen.
- (3) ¹Der Kirchenvorstand prüft die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und die Bereitschaft der Vorgeschlagenen, sich zur Wahl zu stellen. ²Bei beruflich Mitarbeitenden gemäß § 5 Absatz 4 ist die Entscheidung des Propsteivorstandes einzuholen.
- (4) ¹Ist ein Wahlvorschlag ungültig, benachrichtigt der Kirchenvorstand das vorschlagende und das vorgeschlagene Gemeindemitglied unverzüglich unter Angabe des rechtlichen Grundes und des Rechtsbehelfes. ²Die betroffenen Gemeindemitglieder können innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung Beschwerde beim Propsteivorstand einlegen; dieser entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. ³Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Beschwerdeführenden sowie dem Kirchenvorstand bekanntzugeben. ⁴Die Entscheidung des Propsteivorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.
- (5) ¹Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht 1,3 mal so viele Kandidierende, wie Kirchenverordnete zu wählen sind, so soll der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge auf diese Zahl ergänzen. ²Ist dies nicht möglich, so kann der Kirchenvorstand die Zahl der zu Wählenden herabsetzen. ³Es müssen aber weiterhin 1,3 mal so viele Namen, wie Kirchenverordnete zu wählen sind, erreicht werden. ⁴Weniger als drei zu Wählende sind nicht zulässig.

Der Kirchenvorstand kann die Liste in jedem Fall bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzen.

(6) Wenn nach Absatz 5 Satz 2 eine geringere Zahl als drei Kirchenverordnete festgesetzt werden müsste, kommt eine Wahl nicht zustande und der Propsteivorstand verfährt nach § 22.

§ 11

Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen

Der Kirchenvorstand fordert alle Vorgeschlagenen, deren Wählbarkeit er festgestellt hat, unter Hinweis auf die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandsmitglieds auf, innerhalb einer Woche folgende schriftliche Bereitschaftserklärung abzugeben:

„Hiermit erkläre ich mich für den Fall meines Eintritts in den Kirchenvorstand bereit, die Erklärung nach § 26 Absatz 2 abzulegen, von deren Wortlaut ich Kenntnis genommen habe.“

§ 12

Wahlaufsatz

(1) Alle Wahlvorschläge werden zu einem Wahlaufsatz zusammengefasst. Dieser enthält ausschließlich Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen.

(2) Verliert ein vorgeschlagenes Gemeindemitglied in den letzten drei Monaten vor der Wahl seine Wählbarkeit oder zieht es die Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, zurück, bleibt dies auf die weitere Durchführung der Wahl ohne Einfluss.

(3) Der Wahlaufsatz ist in der Kirchengemeinde ab dem vierten Monat vor der Wahl in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 13

Stimmzettel

Der Stimmzettel enthält den Wahlaufsatz und die Zahl der zu vergebenden Stimmen. Die Zahl der zu vergebenden Stimmen entspricht der Zahl der zu wählenden Mitglieder.

Abschnitt 3

Durchführung der Wahl

§ 14

Wahlverfahren

(1) Die Wahl wird als Urnenwahl ergänzt durch Briefwahl auf Antrag und zusätzlich im elektronischen Verfahren (Online-Wahl) durchgeführt. Bei Nachwahlen findet keine Online-Wahl statt.

(2) Das Landeskirchenamt beauftragt eine zentrale Stelle, allen Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung zuzusenden. Zu diesem Zweck werden der zentralen Stelle die Verzeichnisse der Wahlberechtigten und die Wahlaufsätze zur Verfügung gestellt.

(3) Die Wahlbenachrichtigung umfasst jeweils Familienname, Vornamen und Anschrift der oder des Wahlberechtigten, die Anschrift der Kirchengemein-

de, die Anschrift des Wahllokals, den Zeitraum der Wahl und der Online-Wahl sowie den Zugangscode für die Online-Wahl.

§ 15

Wahlvorstand

(1) Der Kirchenvorstand ernennt für jedes Wahllokal aus der Reihe der wahlberechtigten Gemeindemitglieder mindestens vier Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Schriftführerin oder den Schriftführer und die jeweilige Stellvertretung. Ein Wahlvorstand kann auch in mehreren Wahllokalen, die nacheinander geöffnet haben, eingesetzt werden (mobiler Wahlvorstand).

(2) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und nimmt die Auszählung der Stimmen vor. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. Er hat darauf zu achten, dass die Wahl nicht gestört wird, und ist berechtigt, Personen, die seine Ermahnungen und Anordnungen unbeachtet lassen, aus dem Wahlraum zu weisen.

(3) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Vorsitzende oder die Vorsitzende und der Schriftführer oder die Schriftführerin oder deren Stellvertretung, ständig anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende oder die Vorsitzende, in dessen oder deren Abwesenheit seine oder ihre Stellvertretung, den Ausschlag.

§ 16

Wahlhandlung im Wahllokal

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist geheim und findet innerhalb einer von dem Kirchenvorstand festzusetzenden, mindestens vier Stunden dauernden Wahlzeit statt.

(2) Durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum ist dafür zu sorgen, dass die Wählenden ihren Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können.

(3) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurne leer ist.

(4) Die Wählenden erhalten nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel, nachdem die Schriftführerin oder der Schriftführer den Namen der Wählenden im Verzeichnis der Wahlberechtigten festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt hat.

(5) Die Zahl der zu vergebenden Stimmen entspricht der Zahl der zu wählenden Mitglieder. Die Wählenden kennzeichnen auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie wählen wollen, jedoch nicht mehr Namen, als sie Stimmen nach Satz 1 haben. Die Häu-

fung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. ⁴Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht worden sind, ist der Stimmzettel ungültig.

(6) ¹Die Abgabe der Stimme durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist nicht zulässig. ²Die Wählerin oder der Wähler kann sich jedoch einer Helferin oder eines Helfers bedienen, wenn der Stimmzettel nicht ohne Helferin oder Helfer ausgefüllt werden kann.

(7) Nachdem die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel ausgefüllt hat, wird dieser verdeckt in die Wahlurne gelegt.

(8) ¹Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch Wählerinnen oder Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. ²Wenn diese ihre Stimme abgegeben haben, erklärt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

§ 17 Briefwahl

(1) Gemeindemitglieder, die in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) ¹Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein. ²Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei dem Kirchenvorstand beantragt werden. ³Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

(3) ¹Wahlscheine können bis zum dritten Tage vor dem Wahltag beantragt werden. ²Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

(4) ¹Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Gemeindemitgliedes in das Verzeichnis der Wahlberechtigten. ²Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Gemeindemitglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.

(5) Für die Ausübung des Wahlrechts gilt § 16 Absatz 5 und 6 entsprechend.

(6) Dem Gemeindemitglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln; auf dem Briefumschlag ist der Stimmbezirk zu vermerken.

(7) ¹Wahlbriefe können bis zu dem Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenvorstand zugeleitet werden. ²Sie können dem Wahlvorstand auch während der Wahlhandlung ausgehändigt werden.

(8) Der Kirchenvorstand vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine im Verzeichnis der Wahlberechtigten.

(9) Der Kirchenvorstand übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe.

(10) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 18 Online-Wahl

(1) Wahlberechtigte Gemeindemitglieder, die in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind, können ihr Wahlrecht im Wege der elektronischen Verfahren (Online-Wahl) ausüben.

(2) ¹Wer von der Online-Wahl Gebrauch machen will, benötigt einen persönlichen Wahl-Code. ²Dieser Wahl-Code sowie eine Anleitung für die Online-Wahl werden jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied rechtzeitig vor der Wahl mitgeteilt.

(3) Die Online-Wahl findet in einem vom Landeskirchenamt festgelegten Zeitraum statt.

(4) ¹Die Wahlergebnislisten über die Online-Wahl werden den Wahlvorständen spätestens nach dem Ende der Wahlhandlung zugestellt. ²Vor Beginn der Wahlhandlung vermerkt der Wahlvorstand die Namen der Wahlberechtigten, die an der Online-Wahl teilgenommen haben, im Verzeichnis der Wahlberechtigten. ³Wahlbriefe von Wahlberechtigten, die an der Online-Wahl und an der Briefwahl teilgenommen haben, sind ungültig.

§ 19 Prüfung der Wahlbriefe, Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlscheine der vorliegenden Wahlbriefe dahingehend, ob der oder die im Wahlschein genannte Wählende im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist und die Versicherung nach § 17 Absatz 4 abgegeben hat.

(2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind, insbesondere, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist.

(3) Ist der Wahlbrief gültig und der oder die Wählende im Verzeichnis der Wahlberechtigten des Stimmbezirktes eingetragen, wird die Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(4) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.

(5) ¹Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden nach Beendigung der Wahlhandlung der Wahlurne entnommen. ²Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. ³Die Stimmzettel werden gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgabevermerke im Verzeichnis der Wahlberechtigten verglichen. ⁴Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen gezählt.

(6) Die Ergebnisse der Online-Wahl sind dem Wahlvorstand zu übermitteln und werden den Auszählungsergebnissen hinzugerechnet.

(7) Der Wahlvorstand fertigt über die Wahlhandlung im Wahllokal und die Auszählung der Stimmen eine Wahlniederschrift an.

(8) 1Die Wahlniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen sind alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Kirchenvorstand zu übergeben. 2Für die Aufbewahrung gilt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung der Landeskirche.

§ 20 Wahlergebnis

(1) 1Aufgrund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen stellt der Kirchenvorstand das Wahlergebnis fest. 2Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. 3Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) 1Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzkirchenverordnete nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. 2Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.

(3) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde in geeigneter Weise unter Hinweis auf das Beschwerderecht nach § 21 Absatz 1 bekannt gegeben.

(4) 1Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 2 Absatz 3 vorliegen, so ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. 2Sind jedoch Wahlbezirke gebildet und sind die nach § 2 Absatz 3 verhinderten Personen in verschiedenen Wahlbezirken gewählt worden, so entscheidet das Los.

§ 21 Beschwerde gegen die Wahl

(1) 1Innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied gegen die Wahl Beschwerde erheben. 2Diese ist schriftlich beim Kirchenvorstand oder Propsteivorstand einzureichen und kann nur mit einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften, die das Wahlergebnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat, begründet werden. 3Die Beschwerde kann nicht auf fehlende Wahlberechtigte im Verzeichnis der Wahlberechtigten gestützt werden.

(2) Der Propsteivorstand entscheidet unverzüglich über die Beschwerde, gibt die begründete Entscheidung der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer und dem Kirchenvorstand bekannt und weist auf die Anfechtungsmöglichkeit hin.

(3) 1Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer und der Kirchenvorstand können den Beschwerdebescheid innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Propsteivorstand oder Landeskirchenamt schriftlich anfechten. 2Das Landeskirchenamt verfährt entsprechend Absatz 2; gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

(4) 1Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung. 2Wird einer Beschwerde stattgegeben, so ist

a) das Wahlergebnis neu festzustellen oder zu berichtigen oder

b) die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen.

3Den Wahltermin setzt der Propsteivorstand fest.

§ 22 Bestellung von Bevollmächtigten

(1) 1Kommt eine Wahl nicht zustande, so bestellt der Propsteivorstand Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wahrnehmen. 2Die Bevollmächtigten brauchen nicht Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde zu sein, müssen aber in ihrer Kirchengemeinde zu Kirchenverordneten wählbar sein.

(2) Bevollmächtigte nach Absatz 1 sind von dem Propsteivorstand auch dann zu bestellen,

a) wenn nach Durchführung des Wahl-, des Berufungs- und des Ernennungsverfahrens kein beschlussfähiger Kirchenvorstand zustande gekommen ist oder

b) solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist.

(3) Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann von dem Propsteivorstand jederzeit im Falle des Absatzes 1 eine Neubildung des Kirchenvorstandes, im Falle des Absatzes 2 eine Nachwahl von Kirchenverordneten angeordnet werden.

Abschnitt 4 Abschluss der Neubildung

§ 23 Berufungsfähigkeit

Zum oder zur Kirchenverordneten kann berufen werden, wer zum Zeitpunkt der Berufung nach § 5 wählbar ist.

§ 24 Berufungsverfahren

(1) 1Die Berufung der Kirchenverordneten geschieht durch den Propsteivorstand auf Vorschlag des Kirchenvorstandes. 2Die Zahl der Vorgeschlagenen ist so hoch wie die Zahl der zu Berufenden. 3Kommt es innerhalb einer von dem Propsteivorstand festzusetzenden angemessenen Frist nicht zu einem Vorschlag des Kirchenvorstandes, so ist der Propsteivorstand für die Berufung ungebunden.

(2) 1An der Beschlussfassung des Kirchenvorstandes über die Berufungsvorschläge nehmen die neugewählten Kirchenverordneten mit Stimmrecht teil. 2Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an der gemeinsamen Sitzung ist berechtigt, gegen den Vorschlag Bedenken zu Protokoll zu erheben. 3Diese sind dem Propsteivorstand neben dem Abstimmungsergebnis mitzuteilen.

(3) ¹Der Propsteivorstand kann eine oder mehrere der vorgeschlagene Personen ablehnen; die Ablehnung ist zu begründen. ²Die Entscheidung des Propsteivorstandes unterliegt keiner Nachprüfung. ³Im Falle der Ablehnung hat der Propsteivorstand den Kirchenvorstand aufzufordern, innerhalb einer von dem Propsteivorstand festzusetzenden angemessenen Frist einen neuen Vorschlag nach Absatz 1 einzureichen. ⁴Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zu einem Vorschlag, so ist der Propsteivorstand für die Berufung ungebunden. ⁵Das Gleiche gilt, wenn der Propsteivorstand erneut ablehnt.

(4) Für die Bekanntgabe der Namen der Berufenen gilt § 20 Absatz 3 entsprechend.

(5) ¹Alle Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem die Namen der Berufenen im Gottesdienst bekannt gegeben worden sind, die Berufung durch schriftliche Beschwerde beim Landeskirchenamt anfechten. ²Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen sei oder Berufene nicht hätten berufen werden können. ³§ 20 Absatz 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Scheidet ein berufenes Mitglied aus dem Kirchenvorstand aus, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

§ 25

Beteiligung der Patronin oder des Patrons

(1) ¹Patroninnen und Patrone sind berechtigt, als Kirchenverordnete in den Kirchenvorstand der Patronatsgemeinde einzutreten oder ein Mitglied zu ernennen (ernannte Kirchenverordnete). ²Kompatrone und körperschaftliche Patrone können eine Vertreterin oder einen Vertreter aus ihrer Mitte oder einen Dritten zu Kirchenverordneten ernennen. ³Werden mehrere Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt und waren mehrere der beteiligten Kirchengemeinden Patronatsgemeinden, so kann das Landeskirchenamt zugleich mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden anordnen, dass künftig jede Patronin oder jeder Patron berechtigt ist, jeweils selbst in den Kirchenvorstand der neu gebildeten Kirchengemeinde einzutreten oder je einen Dritten als Kirchenverordneten zu ernennen.

(2) Ernannte Kirchenverordnete müssen Mitglieder der Landeskirche und in ihrer Kirchengemeinde zu Kirchenverordneten wählbar sein.

(3) Für die Bekanntgabe der Namen der ernannten Kirchenverordneten gilt § 20 Absatz 3 entsprechend.

(4) Die Vorschriften über das Beschwerderecht der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (§ 21) und die gottesdienstliche Einführung (§ 26) sind auf ernannte Kirchenverordnete entsprechend anzuwenden.

§ 26

Einführung der Kirchenverordneten

(1) ¹Alle Kirchenverordneten sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. ²Die Einführung im Rahmen der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände ist im Juni des Wahljahres vorzunehmen.

(2) Bei der Einführung werden die Kirchenverordneten nach den Bestimmungen der Agende IV verpflichtet.

(3) Kirchenverordnete, die früher eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben, sind unter Hinweis auf diese Verpflichtungserklärung neu in ihr Amt einzuführen.

(4) Nach der Einführung sind dem Landeskirchenamt über den Propsteivorstand die Namen und Anschriften der Kirchenverordneten mitzuteilen.

(5) ¹Ersatzkirchenverordnete, die mit der Vertretung eines Kirchenverordneten nach § 28 Absatz 3 beauftragt werden, sind in der ersten Sitzung des Kirchenvorstandes, in der sie ihr Amt versehen, von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden nach Absatz 2 auf ihr Amt zu verpflichten. ²Treten Ersatzkirchenverordnete später in den Kirchenvorstand ein, so findet eine Einführung nach Absatz 1 nicht statt; sie sollen jedoch der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt werden.

Abschnitt 5

Veränderungen während der Wahlperiode

§ 27

Ausscheiden von Kirchenverordneten

(1) ¹Ein Mitglied des Kirchenvorstandes scheidet aus, wenn sie oder er das Amt niederlegt oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung der Wählbarkeit vom Propsteivorstand festgestellt worden ist. ²Die Niederlegung des Amtes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Propsteivorstand, die nicht widerrufen werden kann.

(2) ¹Der Propsteivorstand hat ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu entlassen, wenn es

- a) auf Dauer nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben;
- b) erklärt hat, das Amt vorübergehend ruhen zu lassen und nach einem Jahr das Amt nicht wieder aufgenommen hat;
- c) die Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand nach § 5 Absatz 2 nicht mehr erfüllt;
- d) die ihm oder ihr obliegenden Pflichten erheblich verletzt hat, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder grober Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.

²Bei weniger schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann der Propsteivorstand eine Ermahnung erteilen.

(3) 1Über die Feststellung nach Absatz 2 und die Entlassung entscheidet der Propsteivorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes und des Kirchenvorstandes. 2Die Entscheidung ist diesen Beteiligten mit einer Begründung zuzustellen.

(4) 1Gegen die Entscheidung des Propsteivorstandes können das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. 2Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 28

Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Kirchenvorstand aus, fordert der Kirchenvorstand unverzüglich das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl auf, innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, ob es in den Kirchenvorstand eintreten will.

(2) 1Ist ein gewähltes Mitglied ausgeschieden und steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, ist ein Berufungsverfahren entsprechend § 24 durchzuführen. 2Der Propsteivorstand kann stattdessen nach Anhörung des Kirchenvorstandes eine Nachwahl anordnen.

(3) 1Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitglieds, die voraussichtlich länger als drei Monate dauert, oder bei Ruhenlassen des Amtes kann der Kirchenvorstand das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. 2Für die Zeit der Vertretung hat das Ersatzmitglied die Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Kirchenvorstandes und ist zu Beginn auf das Amt zu verpflichten.

§ 29

Veränderungen von Kirchengemeinden

Im Rahmen von Veränderungen des Bestandes oder der Grenzen von Kirchengemeinden wird die Neuordnung der Kirchenvorstände in der entsprechenden Kirchenverordnung geregelt.

§ 30

Personal- und Anstaltsgemeinden

(1) Die Bildung eines Kirchenvorstandes in Personal- und Anstaltsgemeinden wird im Einzelfall nach dem in der Landeskirche Braunschweig geltenden Recht geregelt.

(2) 1In Personal- und Anstaltsgemeinden kann die Bildung eines Kirchenvorstandes unterbleiben, wenn dies aus besonderen Gründen als geboten erscheint. 2Unterbleibt die Bildung des Kirchenvorstandes, so ordnet das Landeskirchenamt die Verwaltung und Vertretung der Personal- oder Anstaltsgemeinde.

§ 31

Militärkirchengemeinden und personale Seelsorgebereiche

Für die Bildung von Kirchenvorständen in Militärkirchengemeinden und für die rechtliche Zuordnung der Militargeistlichen und der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche zu den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, in denen personale Seelsorgebereiche gebildet sind oder über die sich ein personaler Seelsorgebereich erstreckt, gelten die besonderen Bestimmungen, die zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Landeskirche Braunschweig erlassen werden.

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

§ 32

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erlässt die zu diesem Kirchengesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. 1975 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.“
2. In § 46 Absatz 1 werden nach dem Wort Kindertagesstätten die Wörter „und Friedhöfe“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

1Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. 2Mit seinem Inkrafttreten tritt das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) vom 14. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 76), zuletzt geändert am 5. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 70) außer Kraft.

Königslutter, den 25. November 2022

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

23. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 101)

Vom 25. November 2022

Aufgrund von Artikel 66 Absatz 3 und von Artikel 94 Absatz 2 und 3 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 6. Februar 1970 (ABl. 1970 S. 46), in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. 1984 S. 14), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78), hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen; die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 des Artikels 94 Absatz 2 und des Artikels 66 Absatz 3 sind eingehalten:

Artikel 1 Änderungen der Verfassung

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 6. Februar 1970 (ABl. 1970 S. 46), in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. 1984 S. 14), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„In dem besonderen Kirchengesetz können Übergangsregelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen des VI. Teil der Verfassung abweichen.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
2. Artikel 80 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
Königlutter, den 25. November 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch- lutherischen Landeskirche in Braunschweig (HKRG) und weiterer Vorschriften (RS 601, 603, 705)

Vom 25. November 2022

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 22. November 2019 (ABl. 2020 S. 102) wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Absatz 4 erhält der Halbsatz nach dem Komma folgende Fassung: „sind einer kirchlichen Verwaltungsstelle zu übertragen.“
2. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1. Satz 1 wird bis zur Aufzählung wie folgt neu gefasst:
„(1) Für die Kirchengemeinden, die Propsteien sowie für die Kirchengemeinde- und Propsteiverbände gilt dieses Gesetz bis zur Aufstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz mit Ausnahme der nachstehend genannten Bestimmungen: [...]“
 - b) Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:
„(2) ¹Die zuständigen Stellen (§ 1 Absatz 2) der in Absatz 1 genannten Körperschaften beschließen bis spätestens 31. Dezember 2024, für welches Haushaltsjahr die erstmalige Eröffnungsbilanz aufgestellt werden soll. ²Als Stichtag für die Aufstellung gilt der 1. Januar des gewählten Haushaltsjahres. ³Die erstmalige Eröffnungsbilanz kann frühestens per 1. Januar 2024 und muss spätestens per 1. Januar 2027 aufgestellt werden. ⁴Über den Beschluss ist die zuständige Verwaltungsstelle umgehend zu informieren.“

Artikel 2

Das Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 25. November 1983 (ABl. 1983 S. 198), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird der Satzteil „und des § 11 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 23. Dezember 1981 (Amtsbl. vom 28. April 1982 S. 20 ff.)“ gestrichen.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Zweck und Inhalt der Prüfungstätigkeit ist die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit (Recht- und Zweckmäßigkeit) der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, der Vermögensverwaltung sowie der Rechnungslegung auf der Grundlage der jeweils geltenden Bestimmungen (insbesondere des landeskirchlichen Haushaltsrechts). Dies umfasst auch Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen.“
3. Die Aufzählung in § 4 Abs. 3 wird an folgenden Stellen wie folgt geändert:
- „b. Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Propsteien (insb. Kirchengemeinde- und Propsteiverbände),“
- „c. die Landeskirche einschließlich ihrer Werke und Fonds, es sei denn, dass die Kirchenregierung ein anderes geeignetes Rechnungsprüfungsinstitut mit der Prüfung beauftragt,“
- „d. die kirchlichen Vereine, Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen, auf die sich der Prüfungsauftrag nicht schon gemäß der Buchstaben a) bis c) erstreckt, soweit diese dem Rechnungsprüfungsamt eine Prüfung übertragen und eine Übernahme der Prüfung möglich ist. Bei kirchlichen Stiftungen ist das Niedersächsische Stiftungsgesetz zu beachten.“
4. § 4 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich des landeskirchlichen Haushalts und die Verteilung der Landeskirchensteuer (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 1. Juni 2012 (ABl. 2012 S. 26), geändert am 24. November 2017 (ABl. 2018 S. 3) wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 3 Buchstabe a) wird die Angabe „§ 7 KonfHOK“ ersetzt durch die Angabe „§ 13 HKRG“.

Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
Königslutter, den 25. November 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD-Anwendungsgesetzes – MVG-EKD-AnwG) (RS 432.1)

Vom 25. November 2022

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat auf Grund von § 5 Absatz 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-EKD) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. November 2019 (ABl. 2020 S. 2), geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 6) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird gestrichen.

§ 2

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
Königslutter, den 25. November 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Bildung des Evangelisch-
lutherischen Propsteiverbandes
Braunschweiger Land und
des Kirchengesetzes zur Aufhebung
der Evangelisch-lutherischen
Kirchenverbände Braunschweig und
Goslar und des Evangelisch-
lutherischen Propsteiverbandes
Helmstedt-Vorsfelde-Königslutter und
zur Bildung des Evangelisch-
lutherischen Propsteiverbandes
Braunschweiger Land
(RS 141)**

Vom 25. November 2022

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Kirchengesetz
über die Bildung des
Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes
Braunschweiger Land**

Das Kirchengesetz über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land vom 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Königslutter“ ein Komma und die Wörter „Gandersheim-Seesen“ eingefügt.
2. In § 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Kindertagesstätten“ der Satz mit den Wörtern „als Teile der Verwaltungsstelle“ ergänzt.

**Artikel 2
Änderung des Kirchengesetzes zur Aufhebung
der Evangelisch-lutherischen Kirchenverbände
Braunschweig und Goslar und des
Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes
Helmstedt-Vorsfelde-Königslutter
und zur Bildung des Evangelisch-lutherischen
Propsteiverbandes Braunschweiger Land**

Das Kirchengesetz zur Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kirchenverbände Braunschweig und Goslar und des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Helmstedt-Vorsfelde-Königslutter und zur Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land vom 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 und 2 zu Artikel 1 § 4 Absätze 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Aufhebung des Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig werden ersetzt durch folgende Anlagen 1 und 2:

„Anlage 1 zu Artikel 1 § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kirchenverbandes Braunschweig

Die Eigentumsübertragung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Übersicht:

Bezeichnung	Art	Grundbuch	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtsnachfolgerin
An der Bugenhagenkirche 2/4	Gbf	B	Gliesmarode	4	45/34	Kirchengemeinde Riddags- hausen-Gliesmarode in Braunschweig
Süntelstr. 1	Gbf	152A/3050	Wilhelmitor	8	3/22	Kirchengemeinde Auferstehungskirche in Braunschweig
Sulzbacher Str. 41	Gbf	91A/58	Lehndorf	4	175/27	Kirchengemeinde Wichern Braunschweig Lehndorf- Kanzlerfeld
Eichhahnweg 27	Gbf	199B/5424	Querum	2	156/221	Kirchengemeinde St. Lukas Querum in Braunschweig
Zuckerbergweg 26	Gbf	421B/12061	Altewiek	6	129, 130	Kirchengemeinde St. Johannes in Braun- schweig
Möncheweg 56	Gbf	198B/5384	Altewiek	16	166/1	Kirchengemeinde Martin Chemnitz in Braunschweig
Heidehöhe 28	Gbf	B/3744	Altewiek	12	544	Kirchengemeinde St. Markus in Braunschweig
Donnerburgweg 36	Gbf	282B/7915	Hagen	5	141/2	Kirchengemeinde Die Brücke in Braunschweig
Tostmannplatz 8	Gbf	B/3897	Hagen	9	37/2	Kirchengemeinde Die Brücke in Braunschweig
Goslarsche Str. 31-33	Gbf	102A/644	Altpetritor	1	188/61	Kirchengemeinde St. Jakobi in Braunschweig
Muldeweg 5	Gbf	25379	Wilhelmitor	11	141/7	Kirchengemeinde Weststadt in Braunschweig
Am Wendenturm 1	Gbf	B/9897	Rühme	1	261/1	Kirchengemeinde Die Brücke in Braunschweig
Görlitzstr. 17	Gbf	B	Melverode	2	59/67	Kirchengemeinde Dietrich Bonhoeffer zu Melverode in Braunschweig
Herzogin-Elisabeth- Str. 80	Gbf	360B/10252	Altewiek	15	6/2, 6/3, 7/3	Kirchengemeinde St. Pauli- Matthäus in Braunschweig
Striegastr. 6	Gbf		Melverode	2	59/69	Kirchengemeinde Dietrich Bonhoeffer zu Melverode in Braunschweig
Ostbergstraße 21	Gbf	82B/122 BS B Bl 122	Rühme	1	255/2	Kirchengemeinde Die Brücke in Braunschweig
Donnerburgweg 36		7915 Blatt 13 BS	Hagen	5	225/137	Kirchengemeinde Die Brücke in Braunschweig

Anlage 2 zu Artikel 1 § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kirchenverbandes Braunschweig

Die Eigentumsübertragung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Übersicht:

Bezeichnung	Art	Grundbuch	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtsnachfolgerin
Madamenweg 9	Gbf	113A/4196	Hohetor	1	102/5	Propstei Braunschweig
Am Kröppelberg	Acker		Lehndorf	3	613	Propstei Braunschweig
Der Raffkamp	Acker	152A/3032	Lehndorf	6	194/46+48	Propstei Braunschweig
Im Güldenkampe	FH	201B/5484	Gliesmarode	2	24/1, 25/3, 25/4	Propstei Braunschweig
Feuerbergweg 51	FH	153B/3553	Querum	5	91/16	Propstei Braunschweig
Spitzwegstr. 22	Gbf	92B/598	Hagen	1	104/1	Propstei Braunschweig
Bernerstr. 3	Gbf	271B	Hagen	1	168/1	Propstei Braunschweig
Jasperallee 14	Gbf	712B/22131	Hagen	1	216/31	Propstei Braunschweig
Yorckstr. 9	Gbf	271B/7562	Hagen	1	127/215	Propstei Braunschweig
Ermlandstr. 4 D	Gbf	712	Lamme	2	181/21	Propstei Braunschweig
In den Springäckern 85	Gbf	18/726	Mascherode	5	178/155	Propstei Braunschweig
Spitzwegstr. 8	Gbf	B/25096	Hagen	1	97/2	Propstei Braunschweig
Der Lammer Busch	Acker	214A/4735	Neupetritor	5	110	Propstei Braunschweig
Helmstedter Str. 38	FH	235B/6481	Altewiek	2		Propstei Braunschweig
Brodweg	FH	256B/7117	Riddagshausen	11	82/28, 82/14, 82/134	Propstei Braunschweig
Watenstedt 166 / Uhlenthal	Acker	8/192	Watenstedt	3	9/1	Propstei Braunschweig
Glogastr. 15	FH	505B/14891	Melverode	2	30/80	Propstei Braunschweig
Efeuweg	Gbf	5484	Gliesmarode	2	25/6	Propstei Braunschweig
Helmstedter Straße 42	FH	7117	Altewiek	2	573	Propstei Braunschweig
Glogastr.	Erholungsfl.	6540	Melverode	2	30/32	Propstei Braunschweig

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft; Artikel 2 tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Königsutter, den 25. November 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGergG) (RS 421.1)

Vom 25. November 2022

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat auf Grund von § 7 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 89), geändert am 19. November 2021 (ABl. 2022 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

„§ 1 (zu § 7 BVG-EKD)

Verzichtsmöglichkeiten (Entgeltumwandlung)

(1) 1Für Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge oder für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrzeuge im verkehrsrechtlichen Sinne, die auch zur privaten Nutzung überlassen werden, kann auf einen Teil der Besoldung verzichtet werden. 2Eine Entgeltumwandlung nach Satz 1 setzt voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstherrn angeboten wird, und dass es den Besoldungsempfängerinnen und -empfängern freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.

(2) Entgeltumwandlungen zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge, die vor dem 1. Januar 2023 nach dem zum Zeitpunkt ihrer Vereinbarung geltenden Recht abgeschlossen wurden, bleiben unberührt.“

2. Der bisherige § 1 wird § 1 a.

§ 2

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Königslutter, den 25. November 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Haushaltsplan der Landeskirche für die Haushaltsjahre 2021/2022

Vom 25. November 2022

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für die Haushaltsjahre 2021/2022 vom 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 6), geändert am 20. November 2021 (ABl. 2022 S. 8) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

„Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird gemäß Artikel 111 Absatz 2 der Verfassung für das Haushaltsjahr 2021 in Einnahmen und Ausgaben auf 115.390.600 € und für das Haushaltsjahr 2022 in Einnahmen und Ausgaben auf 115.316.200 € festgestellt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Königslutter, den 25. November 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

2. Nachtragshaushaltsplan für den Haushalt 2022 der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Im Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird im Einzelplan 9 „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Unterabschnitt 9100 eine weitere Haushaltsstelle 9100.7141 „Auszahlung von Kirchensteueranteilen“ (vollständig: 01.00.9100.00.7141.000000) eingefügt.

Diese Haushaltsstelle erhält einen Ansatz von 710.400,00 € und den Vermerk 27 mit folgender Erläuterung:

„Auszahlung von Kirchensteueranteilen auf versteuerte Energiepreispauschalen an diakonische Institutionen und zu diakonischen eigenen Zwecken zur Linderung von finanziellen Notlagen aufgrund der Energiekrise im Jahr 2022 an Bevölkerungsteilen mit geringeren Einkommen.“

Zur Finanzierung dieser Ausgabe wird der bisherige Ansatz für Landeskirchensteuern bei HH-St. 9100.0110 um 740.000,00 € von bisher 92.000.000,00 € auf 92.740.000,00 € erhöht und erhält den Vermerk 27 mit folgender Erläuterung:

„Im Landeskirchensteueransatz ist ein geschätzter Anteil von Kirchensteuern auf ausgezahlte und versteuerte Energiepreispauschalen im Jahr 2022 i.H.v. 740.000,00 € enthalten. Dieser Anteil ist im Netto (unecht) deckungsfähig mit HH-St 9100.7141. Sofern sich bis zum Ende des Haushaltsjahres ein genauerer Betrag ermitteln lässt, werden die Ansätze am Ende des Jahres angepasst („spitz“ abgerechnet). Nichtverbraachte Mittel werden einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt, die bis 2026 zweckgemäß zu verwenden bzw. als noch verbleibende Restmittel aus dieser Rücklage der Diakonierücklage zuzuführen sind.“

Durch die Anhebung der Kirchensteuereinnahmeschätzung erhöhen sich die Kosten der Steuererhebung durch die Finanzämter bei HH-St. 9100.6950 um 29.600,00 € von 3.768.000,00 € auf 3.797.600,00 €.

In Zahlen:

9100.00 Kirchensteuern				
Einnahmen		bisher Ansatz 2022	neu Ansatz 2022	Vermerk
0110	Landeskirchensteuern	92.000.000,00 €	92.740.000,00 €	27
0120	Kirchensteuern EKM	200.000,00 €	200.000,00 €	
0130	Kapitalertragssteuern	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €	
Ausgaben				
6950	Kosten der Steuererhebung	3.768.000,00 €	3.797.600,00 €	
7140	Erstattung von Kirchensteuern	450.000,00 €	450.000,00 €	
7141	Auszahlung von Kirchensteueranteilen	0,00 €	710.400,00 €	27
Summe Einnahmen		94.200.000,00 €	94.940.000,00 €	
Summe Ausgaben		4.218.000,00 €	4.958.000,00 €	
Überschuss		89.982.000,00 €	89.982.000,00 €	

Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für die Haushaltsjahre 2023/2024

Vom 26. November 2022

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird gemäß Artikel 111 Absatz 2 der Verfassung für das Haushaltsjahr 2023 in Einnahme und Ausgabe auf 116.354.400,00 € und für das Haushaltsjahr 2024 in Einnahme und Ausgabe auf 119.065.000,00 € festgestellt.

(2) Innerhalb des Haushaltsplanes 2023/2024 wird der Anteil der kirchlichen Aufgaben nach kirchengemeindlichen Aufgaben, allgemeinkirchlichen Aufgaben und landeskirchlichen Aufgaben sowie deren prozentuales Verhältnis zueinander und am Anteil der Kirchensteuereinnahme gemäß § 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgestellt und in der Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

(1) Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Landeskirchensteuer, die gem. § 5 Absatz 2 FAG der Landeskirche zufließen und Haushaltsersparnisse, die

nicht gem. § 19 HKRG in das nächste Jahr übertragen werden, sind den Rücklagen zuzuführen.

(2) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können bis zu 500.000,00 € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und wesentliche Abweichungen vom Haushaltsansatz

(1) ¹Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei jeder Haushaltsstelle (außer im Investitionshaushalt, Sachbuch 02) können vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel, Sollverstärkung (Allg.) (HHSt 9810.8600) abgedeckt werden. ²Über- und außerplanmäßige Personalkosten der Gruppierungs-Ziffern .4210 bis .4330 können durch Haushaltsverstärkungsmittel, Sollverstärkung (Personalkosten) (HHSt 9810.8610) abgedeckt werden.

(2) ¹Im Investitionshaushalt (Sachbuch 02) werden Haushaltsstellen für Unvorhergesehenes eingerichtet, aus denen über- oder außerplanmäßige Investitionen (Baumaßnahmen) finanziert werden können. ²Eingesparte Haushaltsmittel aus einzelnen Baumaßnahmen fließen den Haushaltsstellen für Unvorhergesehenes zu.

(3) ¹Abweichungen gemäß § 50 Absatz 3 HKRG sind wesentlich, wenn Ausgaben oder Einnahmen um mehr als 50.000,00 € den Haushaltsansatz übersteigen oder unterschreiten. ²Der Investitionshaushalt (Sachbuch 02) ist davon ausgenommen.

§ 4

Kassenkredite

¹Zum Ausgleich von Schwankungen des Kassenbedarfs in den Haushaltsjahren 2023/2024 darf vorübergehend je ein Kassenkredit bis zu 500.000,00 € auf-

genommen werden, soweit die Betriebsmittel nicht ausreichen. ²Der Kassenkredit ist bis zum Schluss des Haushaltsjahres wieder zurück zu zahlen.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen

In den Haushaltsjahren 2023/2024 werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgestellt.

§ 6

Sperrvermerke

Ist in besonderen Fällen eine Prüfung einzelner Haushaltsansätze notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Ausgaben der vorherigen Zustimmung der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes bedarf (qualifizierter Sperr- bzw. Freigabevermerk – gemäß Haushaltsplan –).

§ 7

Haushaltsvermerke

(1) ¹Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen ist im Haushaltsplan mit Ziffern versehen. ²Auf die Deckungsvermerke gemäß Haushaltsplan wird verwiesen.

(2) ¹Bei den im Haushaltsplan mit Ziffer 55 versehenen Haushaltsstellen sind die am Schluss des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel übertragbar. ²Eine Übertragbarkeit darf jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn bei Abschluss des Haushaltsjahres festgestellt wird, dass die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden. ³Übertragbarkeit nach § 19 Absatz 2 HKRG kann auch während des Haushaltsjahres erklärt werden, wenn dies eine sparsame Bewirtschaftung fördert.

(3) Kw/ku-Vermerke können durch Kirchenregierung auch anderweitig realisiert werden, wenn die entsprechende Einsparung gleichzeitig und gleichwertig erfolgt.

(4) Die Erläuterungen zu den mit der Ziffer 77 versehenen Haushaltsmitteln sind verbindlich.

§ 8

Rücklagen

Ergänzend zu den Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus, wird folgendes festgelegt:

1. Es wird eine Rückstellung für künftige Kirchensteuerausgleichsforderungen in Höhe von 5 % der jährlichen Clearing-Vorauszahlungen für eine evtl. entstehende Rückzahlungsverpflichtung an andere Landeskirchen (über HHSt. 9760.9118) vorgenommen.
2. Der Personalkostenrücklage werden die nicht verbrauchten Haushaltsmittel der Gruppierungsziffern .4210, .4220, .4230, .4240, .4310 und .4320 (über HHSt. 9750.9118) zugeführt.

3. Bei Inanspruchnahme der Steuerschwankungsrücklage, Betriebsmittelrücklage und Ausgleichsrücklage in Vorjahren sind Haushaltsüberschüsse diesen Rücklagen in der genannten Reihenfolge nach Abzug der Haushaltsreste nach § 8 Nrn. 1 und 2 in Höhe der erfolgten Inanspruchnahmen wieder zuzuführen.

4. Ein nach Abzug der Haushaltsreste nach § 8 Nrn. 1, 2 und 3 genannten Rücklagen verbleibender Rest ist in folgender Weise den Rücklagen zuzuführen:

- der Personalkostenrücklage (über HHSt. 9750.9118)

Königslutter, den 26. November 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnungen

2. Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über den Aufbau und die Arbeit des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land (RS 141.1)

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund von § 62 Abs. 2 der Propsteiordnung vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3), und § 3 des Kirchengesetzes über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land vom 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) wird nach Anhörung der Propsteisynoden der beteiligten Propsteien verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über den Aufbau und die Arbeit des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Braunschweiger Land vom 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78), zuletzt geändert am 14. Juni 2022 (ABl. 2022 S. 76) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.“
2. In § 4 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„1Der Vorstandsvorstand hat die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Propsteiverbandes Braunschweiger Land. 2Der Leiter oder die Leiterin übt im Auftrag des Vorstandsvorstandes die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Propsteiverbandes aus. 3Soweit Angelegenheiten des Propsteiverbandes betroffen sind, obliegt die Fachaufsicht dem Vorstandsvorstand oder, wenn die Geschäftsordnung dies vorsieht, einem beschließenden Ausschuss. 4Im Übrigen liegt die Fachaufsicht bei dem jeweiligen Rechtsträger, für den die kirchliche Verwaltungsstelle Dienstleistungen erbringt. 5Die kirchlichen Rechtsträger haben das Recht, sich in Fragen der Fachaufsicht an das Landeskirchenamt zu wenden. 6Die Aufsichtsbefugnisse der Landeskirche bleiben unberührt.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Förderung der Erstellung und
Umsetzung von Gebäudekonzeptionen
in der Ev.-luth. Landeskirche in
Braunschweig
(RS 633)**

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund des § 12 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich des landeskirchlichen Haushaltes und die Verteilung der Landeskirchensteuer (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 1. Juni 2012 (ABl. 2012 S. 26), zuletzt geändert am 24. November 2017 (ABl. 2018 S. 3), wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

Die vorliegende Kirchenverordnung regelt die Förderung der Erstellung und Umsetzung von Gebäudekonzeptionen für alle Gebäude, die im Eigentum der Kirchengemeinden stehen oder von ihnen genutzt werden.

Erstellung von Gebäudekonzeptionen

§ 2

Gegenstand und Umfang der Förderung

(1) 1Eine Gebäudekonzeption im Sinne dieser Kirchenverordnung umfasst die Entwicklungsstrategie für ein oder mehrere Gebäude. 2Sie muss alle der Kirchengemeinde gehörenden oder von ihr genutzten Gebäude umfassen.

(2) Die Gebäudekonzeption enthält Informationen zu folgenden Bereichen:

1. Darstellung der Ist-Situation bestehend aus
 - Beschreibung der Gebäude,
 - Darstellung der Nutzung,
 - Lagepläne und Grundrisse,
 - Einordnung in Makro- und Mikrolage,
 - Darstellung der Gebäudekosten und -einnahmen,
 - vertragliche und bauplanungsrechtliche Rahmenbedingungen, Mitgliedersituation,
 - Profil und Schwerpunkte der Kirchengemeinde,
 - Darstellung der Haushaltssituation,
 - Daten aus der jährlichen Abfrage „Äußerungen des kirchlichen Lebens, EKD-Statistik Tabelle II“ der letzten fünf Jahre,
2. Bedarfsanalyse,
3. Entwicklungskonzept,
4. Kosten- und Finanzierungsplan,
5. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Darstellung gebäudebezogener Einnahmen und Ausgaben über die kommenden 15 Jahre),
6. Zeitplan.

§ 3

Förderung der Erstellung einer Gebäudekonzeption

(1) Voraussetzung für die Förderung der Erstellung einer Gebäudekonzeption ist die Bewertung aller in § 1 genannten Gebäude nach den Vorgaben des Landeskirchenamtes (Leitfaden zur Gebäudebewertung).

(2) 1Die für Dienstleistungen Dritter entstehenden Kosten zur Erstellung einer Gebäudekonzeption sind in Höhe von 75 % der Gesamtkosten förderfähig. 2Der Förderhöchstbetrag beträgt 12.000,00 Euro. 3Bei Einbringung von Fremdmitteln reduziert sich der Eigenmittelanteil. 4Die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln Dritter erfolgt durch das Landeskirchenamt.

(3) 1Die Förderung erhöht sich auf 90 % der Gesamtkosten, wenn alle Gebäude eines Gestaltungsraums oder Gebäude mehrerer Gestaltungsräume berücksichtigt werden. 2In diesem Fall beträgt der Förderhöchstbetrag 20.000,00 Euro. 3Beteiligen sich mehrere Kirchengemeinden, sind die Kosten der Gebäude-

konzeption den Anteilen der Nutzflächen entsprechend aufzuteilen.

(4) 1Vor der Beauftragung Dritter erfolgt eine Prüfung und Freigabe der Konzeptidee durch das Landeskirchenamt. 2Es sind mindestens zwei Vergleichsangebote für die Erstellung einer Gebäudekonzeption einzuholen und vorzulegen.

(5) Die Fördermittel werden nach Vorlage der erstellten Gebäudekonzeption und der Rechnungen ausbezahlt.

(6) 1Die Fördermittel sind zweckgebunden. 2Bei zweckwidriger Verwendung werden diese vollständig zurückgefordert.

Umsetzung von Gebäudekonzeptionen

§ 4

Voraussetzungen der Förderung der Umsetzung von Gebäudekonzeptionen

Die Umsetzung einer Gebäudekonzeption wird unter folgenden Voraussetzungen gefördert:

1. Die geplante Umsetzung muss den Anforderungen und Empfehlungen der Gebäudekonzeption entsprechen und darf grundsätzlich nicht nur Teilbereiche berücksichtigen.
2. 1Förderfähig sind nur Investitionskosten für Flächen, die als Gottesdienst- oder Gemeinderaum genutzt werden sollen. 2Umlageschlüssel für die Aufteilung der Kosten ist die Fläche.

§ 5

Höhe der Förderung der Umsetzung von Gebäudekonzeption

(1) Die Förderung erfolgt in folgenden Stufen:

- a) Eine Förderung in Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten erfolgt, wenn die geplante Umsetzung den Empfehlungen der Gebäudekonzeption entspricht.
- b) Eine Förderung in Höhe von 25 % der förderfähigen Kosten erfolgt, wenn die geplante Umsetzung den Empfehlungen der Gebäudekonzeption entspricht und alle sich im Eigentum sowie in der Nutzung eines Rechtsträgers befindlichen Gebäude berücksichtigt.
- c) Eine Förderung in Höhe von 45 % der förderfähigen Kosten erfolgt, wenn die geplante Umsetzung den Empfehlungen der Gebäudekonzeption entspricht und alle sich im Eigentum sowie in der Nutzung mehrerer Rechtsträger befindlichen Gebäude berücksichtigt werden.
- d) Eine Förderung in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten erfolgt, wenn die geplante Umsetzung den Empfehlungen der Gebäudekonzeption entspricht und alle Gebäude eines Gestaltungsraumes berücksichtigt werden.

(2) Fusionen von Kirchengemeinden, die nach dem 14. Juli 2015 erfolgten, bleiben bei der Ermittlung der Förderstufe unberücksichtigt.

(3) 1Bei Einbringung von Fremdmitteln reduzieren sich der Eigenmittelanteil und der Anteil der landeskirchlichen Fördermittel zu gleichen Teilen. 2Die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln erfolgt durch das Landeskirchenamt.

(4) Sofern die Gebäudekonzeption die Einbringung von Verkaufserlösen zur Finanzierung der geplanten Baumaßnahmen vorsieht, sind von den Gesamtinvestitionskosten abzuziehen, um die förderfähigen Kosten zu ermitteln.

§ 6

Weitere Förderungsmöglichkeiten

(1) Sofern Kirchengemeinden langfristige Kooperationen mit einer Nutzungsdauer von mindestens zehn Jahren mit anderen kirchlichen Rechtsträgern, Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, Kommunen, Institutionen und Vereinen zur Nutzung der eigenen Räumlichkeiten gegen eine ortsübliche Miete eingehen, kann der Jahresmietbetrag bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,00 Euro als zusätzliche einmalige Fördersumme gewährt werden.

(2) Kirchengemeinden, die Gebäude nicht mehr selbst nutzen, sondern veräußern oder zu ortsüblichen Konditionen vermieten oder verpachten, können pro Gebäude einen Betrag von 10.000,00 Euro erhalten.

(3) Kirchengemeinden, die Maßnahmen einer Energieberatung umsetzen, können eine Förderung von jeweils 2.500,00 Euro für folgende Maßnahmen erhalten:

- Dämmung von Fassade/Dach
- Austausch von Fenstern/Türen
- Optimierung der technischen Gebäudeausrüstung (z.B. Heizungstausch)
- Integration von Photovoltaikanlagen oder Solarthermie, die vorrangig dem Eigenverbrauch dienen.

§ 7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) 1Die Fördermittel sind zweckgebunden und dürfen nur antragsgemäß verwendet werden. 2Änderungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Landeskirchenamtes. 3Bei Zweckänderung ohne Genehmigung des Landeskirchenamtes sind die Mittel in voller Höhe zurückzuzahlen.

(2) Das Antragsformular zur Förderung der Umsetzung von Gebäudekonzeption ist vollständig auszufüllen und mit sämtlichen geforderten Unterlagen dem Landeskirchenamt schriftlich wie auch in digitaler Form einzureichen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Erste Kirchenverordnung zur
Änderung der Kirchenverordnung
über die Bildung des
Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeindeverbandes
zwischen Harz und Harly in Goslar
in der Propstei Bad Harzburg**

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes zwischen Harz und Harly in Goslar in der Propstei Bad Harzburg vom 15. Dezember 2016 (ABl. 2017 S. 10) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propstei-synode Bad Harzburg vom 28. September 2022 werden im Kirchengemeindeverband zwischen Harz und Harly drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % errichtet.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Erste Kirchenverordnung zur
Änderung der Kirchenverordnung
über die Bildung des
Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeindeverbandes
Kapellenfleck im Harz
in der Propstei Bad Harzburg**

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Kapellenfleck im Harz in der Propstei Bad Harzburg vom 15. Dezember 2016 (ABl. 2017 S. 12) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) ¹Auf der Grundlage des Beschlusses der Propstei-synode Bad Harzburg vom 28. September 2022 werden im Kirchengemeindeverband Kapellenfleck im Harz drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % errichtet. ²Eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 100 % erhält einen kw-Vermerk.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Erste Kirchenverordnung zur
Änderung der Kirchenverordnung
über den Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeindeverband
Königslutter in der Propstei
Königslutter**

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband Königslutter in der Propstei Königslutter vom 12. September 2018 (ABl. 2018 S. 110) wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer Paragraph 1a nach § 1 eingefügt:

„§ 1a Beitritt weiterer Kirchengemeinden

(1) Die Apostelgemeinde Frellstedt-Wolsdorf, die Kirchengemeinden St. Georg Warberg, St. Lambertus Süplingen, St. Maria Lelm in Königslutter, St. Stephani Rábke und Süplingenburg treten am 1. Januar 2023 dem Kirchengemeindeverband Königslutter bei.

(2) Gleichzeitig werden die Gemeindepfarrstellen Frellstedt-Wolsdorf, Lelm-Rábke-Warberg und Süplingen mit Süplingenburg aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) ¹Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Königslutter vom 24. Mai 2022 werden im Kirchengemeindeverband Königslutter sechs Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % und eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50 % errichtet. ²Zwei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % erhalten kw-Vermerke.“

b. In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Eine Stelle im Umfang von 50 % ist für die Anbindung des Propstamtes vorgesehen.“

3. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden entsenden aus ihren Kirchenvorständen Vertreterinnen und Vertreter wie folgt:

Stadtkirche Königslutter und Stiftskirche in Königslutter	je 3 Personen,
Stephani in Rábke und Sunstedt in Königslutter	je 1 Person und
die übrigen Kirchengemeinden	je 2 Personen.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Harzer Land in der Propstei Bad Harzburg

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Harzer Land in der Propstei Bad Harzburg vom 15. Oktober 2018 (ABl. 2018 S. 112) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Bad Harzburg vom 28. September 2022 werden im Pfarrverband Harzer Land drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % errichtet.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverbandes Ambergau-Neiletal in der Propstei Gandersheim-Seesen

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Ambergau-Neiletal in der Propstei Gandersheim-Seesen vom 15. August 2018 (ABl. 2018 S. 90) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) ¹Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Gandersheim-Seesen vom 14. September 2022 werden im Pfarrverband Ambergau-Neiletal vier Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 %

errichtet. „Eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 100 % erhält eine kw-Vermerk.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

„Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverbandes Am Hils in der Propstei Gandersheim-Seesen

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Am Hils in der Propstei Gandersheim-Seesen vom 24. Oktober 2019 (ABl. 2019 S. 121) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propstei-synode Gandersheim-Seesen vom 14. September 2022 werden im Pfarrverband Am Hils zwei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % und eine im Umfang von 50 % errichtet.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

„Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverbandes Leine-Bergland in der Propstei Gandersheim-Seesen

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Leine-Bergland in der Propstei Gandersheim-Seesen vom 26. September 2019 (ABl. 2019 S. 117) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propstei-synode Gandersheim-Seesen vom 14. September 2022 werden im Pfarrverband Leine-Bergland zwei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % errichtet.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

„Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverbandes Westlicher Vorharz in der Propstei Gandersheim-Seesen

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Westlicher Vorharz in der Propstei Gandersheim-Seesen vom 11. März 2021 (ABl. 2021 S. 62) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Gandersheim-Seesen vom 14. September 2022 werden im Pfarrverband Westlicher Vorharz zwei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % errichtet.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Emmaus in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Bad

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Emmaus in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Bad vom 6. Oktober 2021 (ABl. 2021 S. 110) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) 1Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Salzgitter-Bad vom 12. Oktober 2022 werden im Pfarrverband Emmaus in Salzgitter vier Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % und eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50 % errichtet. 2Gemeindepfarrstellen im Umfang von insgesamt 150 % erhalten einen kw-Vermerk.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverbandes Lebenstedt in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Lebenstedt in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt vom 12. September 2018 (ABl. 2018 S. 54) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Salzgitter-Lebenstedt vom 15. September 2022 werden im Pfarrverband Lebenstedt drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % errichtet.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverbandes Salzgitters Norden in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Salzgitters Norden in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt vom 12. September 2018 (ABl. 2018 S. 111) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) 1Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Salzgitter-Lebenstedt vom 15. September 2022 werden im Pfarrverband Salzgitters Norden drei

Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % errichtet. 2Eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 100 % erhält einen kw-Vermerk.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverbandes Schöppenstedt-Nord in der Propstei Schöppenstedt

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Schöppenstedt-Nord in der Propstei Schöppenstedt vom 26. September 2019 (ABl. 2019 S. 117) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Schöppenstedt vom 11. Oktober 2022 werden im Pfarrverband Schöppenstedt-Nord drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % und eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50 % errichtet.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverbandes Schöppenstedt-Süd in der Propstei Schöppenstedt

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Schöppenstedt-Süd in der Propstei Schöppenstedt vom 26. April 2016 (ABl. 2016 S. 38) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird neu gefasst:

„(1) 1Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Schöppenstedt vom 11. Oktober 2022 werden im Pfarrverband Schöppenstedt-Süd vier Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % errichtet. 2Eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50 % erhält einen kw-Vermerk.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. Dezember 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinden Kreuzkirche Alt Lehndorf in Braunschweig, St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig, St. Marien Lamme und Wichern Braunschweig Lehndorf- Kanzlerfeld zur Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinde Katharina von Bora in Braunschweig in der Propstei Braunschweig

Vom 12. Oktober 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kreuzkirche Alt Lehdorf in Braunschweig, St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig, St. Marien Lamme und Wichern Braunschweig Lehdorf-Kanzlerfeld in der Propstei Braunschweig werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Katharina von Bora in Braunschweig zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kreuzkirche Alt Lehdorf in Braunschweig führt den Namen Kreuzkirche, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig den Namen St. Jürgen Ölper, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Lamme den Namen St. Marien Lamme, im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wichern Braunschweig Lehdorf-Kanzlerfeld den Namen Wichernkirche.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Katharina von Bora in Braunschweig umfasst das Gebiet der bisherigen Kreuzkirche Alt Lehdorf in Braunschweig, St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig, St. Marien Lamme und Wichern Braunschweig Lehdorf-Kanzlerfeld.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Katharina von Bora in Braunschweig.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Katharina von Bora in Braunschweig ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kreuzkirche Alt Lehdorf in Braunschweig, St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig, St. Marien Lamme, Wichern Braunschweig Lehdorf-Kanzlerfeld. Das Vermögen der vier bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Katharina von Bora in Braunschweig über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Katharina von Bora in Braunschweig.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes Kirchengemeinde Katharina von Bora in Braunschweig finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr acht erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

1Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Katharina von Bora in Braunschweig eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. 2Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. 3Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

(1) 1Auf der Grundlage des Beschlusses der Propstei-synode Braunschweig vom 23. Juni 2022 werden in der Kirchengemeinde Katharina von Bora in Braunschweig zwei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % und eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50 % errichtet. 2Eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50 % erhält eine kw-Vermerk.

(2) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Beschlussfassung des Kirchenvorstandes mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 6

1Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Kirchenverordnung über den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband Nordwest in Braunschweig in der Propstei Braunschweig vom 13. Juni 2018 (ABl. 2018 S. 76) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinden Auferstehungskirche Braunschweig, St. Jakobi in Braunschweig und St. Martini in Braunschweig und zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverband Braunschweig-West in der Propstei Braunschweig

Vom 12. Oktober 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Auferstehungskirche in Braunschweig, St. Jakobi in Braunschweig und St. Martini in Braunschweig werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Martini zu Dritt“ in Braunschweig zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Auferstehungskirche in Braunschweig führt den Namen „Auferstehungskirche“, die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde St. Jakobi in Braunschweig den Namen „St. Jakobi“ und die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde St. Martini in Braunschweig den Namen „St. Martini“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde „Martini zu Dritt“ in Braunschweig umfasst das Gebiet der drei bisherigen Kirchengemeinden.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Martini zu Dritt“ in Braunschweig.

(3) ¹Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde „Martini zu Dritt“ in Braunschweig ist Rechtsnachfolgerin der drei bisherigen Kirchengemeinden. ²Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde „Martini zu Dritt“ in Braunschweig über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Martini zu Dritt“ in Braunschweig.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Martini zu Dritt“ in Braunschweig finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nicht-ordinierten Mitglieder nicht mehr acht erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Martini zu Dritt“ in Braunschweig eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Braunschweig-West in der Propstei Braunschweig vom 17. August 2017 (ABl. 2017 S. 122) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Braunschweig vom 23. Juni 2022 werden im Pfarrverband Braunschweig-West fünf Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % und eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50 % errichtet. ²Eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 100 % erhält eine kw-Vermerk.“

2. § 2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Bestehende Sonderrechte zur Besetzung der Pfarrstellen durch die Kirchengemeinden St. Jakobi in Braunschweig, St. Martini in Braunschweig und St. Michaelis in Braunschweig bleiben bestehen und beziehen sich auf maximal drei Bezirke, denen die bisherigen Kirchengemeinden als Teilgebiete zugeordnet werden.“

§ 6

¹Die §§ 1 bis 4 dieser Kirchenverordnung treten am 1. Januar 2023 in Kraft. ²§ 5 tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchenverordnung über die
Zusammenlegung der Evangelisch-
lutherischen Kirchengemeinden
Christuskirchengemeinde Gitter
und Hohenrode in Salzgitter,
Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit
Salzgitter-Bad, Kirchengemeinde Noah
in Salzgitter-Bad, Kirchengemeinde
St. Mariae-Jakobi Salzgitter-Bad
und Kirchengemeinde Salzgitter-Groß
Mahner zur Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinde Trinitatis in
Salzgitter-Bad in der Propstei
Salzgitter-Bad**

Vom 12. Oktober 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2),

zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Christuskirchengemeinde Gitter und Hohenrode in Salzgitter, Heilige Dreifaltigkeit Salzgitter-Bad, Noah in Salzgitter-Bad, St. Mariae-Jakobi Salzgitter-Bad und Salzgitter-Groß Mahner in der Propstei Salzgitter-Bad werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Trinitatis in Salzgitter-Bad zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Christuskirchengemeinde Gitter und Hohenrode in Salzgitter führt den Namen Christuskirche Gitter, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit Salzgitter-Bad führt den Namen Heilige Dreifaltigkeit, die beiden Kirchen im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Noah in Salzgitter-Bad führen die Namen Gnadenkirche und Martin-Luther-Kirche Salzgitter-Bad, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Mariae-Jakobi Salzgitter-Bad führt den Namen St. Mariae-Jakobi und die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Salzgitter-Groß Mahner führt den Namen Kirche Salzgitter-Groß Mahner.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Trinitatis in Salzgitter-Bad umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Christuskirchengemeinde Gitter und Hohenrode in Salzgitter, Heilige Dreifaltigkeit Salzgitter-Bad, Noah in Salzgitter-Bad, St. Mariae-Jakobi Salzgitter-Bad und Salzgitter-Groß Mahner.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Trinitatis in Salzgitter-Bad in Salzgitter-Bad.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Trinitatis in Salzgitter-Bad ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Christuskirchengemeinde Gitter und Hohenrode in Salzgitter, Heilige Dreifaltigkeit Salzgitter-Bad, Noah in Salzgitter-Bad, St. Mariae-Jakobi Salzgitter-Bad und Salzgitter-Groß Mahner. Das Vermögen der fünf bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Trinitatis in Salzgitter-Bad über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Trinitatis in Salzgitter-Bad.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes Kirchengemeinde Trinitatis in Salzgitter-Bad finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr acht erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

1Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Trinitatis in Salzgitter-Bad eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. 2Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. 3Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinden Salzgitter-Lobmachersen, St. Nikolai Barum in Salzgitter und St. Petri Heerte in Salzgitter zur Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinde Barum- Heerte-Lobmachersen in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Bad

Vom 12. Oktober 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salzgitter-Lobmachersen, St. Nikolai Barum in Salzgitter und St. Petri Heerte in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Bad werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Barum-Heerte-Lobmachersen in Salzgitter zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Salzgitter-

Lobmachersen führt den Namen Christuskirche Lobmachersen, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nikolai Barum in Salzgitter führt den Namen St. Nikolai Barum und die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petri zu Heerte in Salzgitter führt den Namen St. Petri Salzgitter-Heerte.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barum-Heerte-Lobmachersen in Salzgitter umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salzgitter-Lobmachersen, St. Nikolai Barum in Salzgitter und St. Petri Heerte in Salzgitter.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Barum-Heerte-Lobmachersen in Salzgitter.

(3) ¹Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barum-Heerte-Lobmachersen in Salzgitter ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Salzgitter-Lobmachersen, St. Nikolai Barum in Salzgitter und St. Petri Heerte in Salzgitter. ²Das Vermögen der drei bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barum-Heerte-Lobmachersen in Salzgitter über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Barum-Heerte-Lobmachersen in Salzgitter.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes Kirchengemeinde Barum-Heerte-Lobmachersen in Salzgitter finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Barum-Heerte-Lobmachersen in Salzgitter eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinde Flöthe-Flachstöckheim-Ohlendorf und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Beinum in Salzgitter zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Katharina in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Bad

Vom 12. Oktober 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Flöthe-Flachstöckheim-Ohlendorf und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Beinum in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Bad werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Katharina in Salzgitter zusammengelegt.

(2) ¹Die Kirchen im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe-Flachstöckheim-Ohlendorf führen die Namen „Kirche Salzgitter-Flachstöckheim“, „St. Lambertus Flöthe“, „St. Katharina Klein Flöthe“ und „Kirche Salzgitter-Ohlendorf“. ²Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Beinum in Salzgitter führt den Namen „Kirche Salzgitter-Beinum“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Katharina in Salzgitter umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinde Flöthe-Flachstöckheim-Ohlendorf und der Kirchengemeinde Beinum in Salzgitter.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde St. Katharina in Salzgitter.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Katharina in Salzgitter ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe-Flachstökkeim-Ohlendorf und der Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Beinum in Salzgitter. ²Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Katharina in Salzgitter-Bad über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Katharina in Salzgitter.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Katharina in Salzgitter finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Katharina in Salzgitter eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinden St. Andreas zu Salzgitter-Lebenstedt und St. Lukas Salzgitter-Lebenstedt zur Evangelisch-lutherischen Andreas-Lukas Kirchengemeinde in Salzgitter-Lebenstedt in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt

Vom 12. Oktober 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Andreas zu Salzgitter-Lebenstedt und St. Lukas Salzgitter-Lebenstedt in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt werden zur Evangelisch-lutherischen Andreas-Lukas-Kirchengemeinde in Salzgitter-Lebenstedt zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Andreas zu Salzgitter-Lebenstedt führt den Namen „St. Andreas“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Lukas Salzgitter-Lebenstedt den Namen „St. Lukas“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Andreas-Lukas-Kirchengemeinde in Salzgitter-Lebenstedt umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinde St. Andreas zu Salzgitter-Lebenstedt und St. Lukas Salzgitter-Lebenstedt.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Andreas-Lukas-Kirchengemeinde in Salzgitter-Lebenstedt.

(3) Die Evangelisch-lutherische Andreas-Lukas-Kirchengemeinde in Salzgitter-Lebenstedt ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Andreas zu Salzgitter-Lebenstedt und St. Lukas Salzgitter-Lebenstedt. ²Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Andreas-Lukas-Kirchengemeinde in Salzgitter-Lebenstedt über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Andreas-Lukas-Kirchengemeinde in Salzgitter-Lebenstedt.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Andreas-Lukas-Kirchengemeinde in Salzgitter-Lebenstedt finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr sechs erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Andreas-Lukas-Kirchengemeinde in Salzgitter-Lebenstedt eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.
Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinden Sonnenberg in Vechelde und St. Martini-St. Nikolai-St. Urban in Vechelde zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Petrus in Vechelde in der Propstei Vechelde

Vom 12. Oktober 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Sonnenberg in Vechelde und St. Martini-St. Nikolai-St. Urban in Vechelde in der Propstei Vechelde werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Petrus in Vechelde zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sonnenberg in Vechelde führt den Namen Kirche Sonnenberg, die Kirchen im Bereich der ehemaligen Evangelisch-

lutherischen Kirchengemeinde St. Martini-St. Nikolai-St. Urban in Vechelde die Namen St. Martini Vallstedt, St. Nikolai Alvesse und St. Urban Wierthe.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Petrus in Vechelde umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Sonnenberg in Vechelde und St. Martini-St. Nikolai-St. Urban in Vechelde.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Petrus in Vechelde.

(3) ¹Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Petrus in Vechelde ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Sonnenberg in Vechelde und St. Martini-St. Nikolai-St. Urban in Vechelde. ²Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Petrus in Vechelde über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Petrus in Vechelde.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes Kirchengemeinde Petrus in Vechelde finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Petrus in Vechelde eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchenverordnung über die
Zusammenlegung der Evangelisch-
lutherischen Kirchengemeinden
Bornum in Königslutter und Lauingen
in Königslutter zur Evangelisch-
lutherischen Kirchengemeinde
Bornum-Lauingen in Königslutter
in der Propstei Königslutter**

Vom 13. September 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornum in Königslutter und Lauingen in Königslutter in der Propstei Königslutter werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bornum-Lauingen in Königslutter zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bornum in Königslutter führt den Namen Christophoruskirche, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lauingen in Königslutter den Namen Johannes-Kirche.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bornum-Lauingen in Königslutter umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornum in Königslutter und Lauingen in Königslutter.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Bornum-Lauingen in Königslutter.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bornum-Lauingen in Königslutter ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornum in Königslutter und Lauingen in Königslutter. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bornum-Lauingen in Königslutter über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bornum-Lauingen in Königslutter.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes Kirchengemeinde Bornum-Lauingen in Königslutter finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

1Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bornum-Lauingen in Königslutter eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. 2Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. 3Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. September 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchenverordnung über die
Zusammenlegung der Evangelisch-
lutherischen Kirchengemeinden
Glentorf in Königslutter, Scheppau
in Königslutter, Boimstorf
in Königslutter, Rotenkamp
in Königslutter und Rieseberg
in Königslutter zur Evangelisch-
lutherischen Kirchengemeinde
An der Scheppau in Königslutter
in der Propstei Königslutter**

Vom 13. September 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Glentorf in Königslutter, Scheppau in Königslutter, Boimstorf in Königslutter, Rotenkamp in Königslutter und Rieseberg in Königslutter in der Propstei Königslutter werden zur Evangelisch-lutherischen

Kirchengemeinde An der Scheppau in Königslutter zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Glentorf in Königslutter führt den Namen Kirche Glentorf, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Scheppau in Königslutter den Namen Kirche Scheppau, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Boimstorf in Königslutter den Namen Kirche Boimstorf, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rotenkamp in Königslutter den Namen Kirche Rotenkamp, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rieseberg in Königslutter den Namen Kirche Rieseberg.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Scheppau in Königslutter umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Glentorf in Königslutter, Scheppau in Königslutter, Boimstorf in Königslutter, Rotenkamp in Königslutter und Rieseberg in Königslutter.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde An der Scheppau in Königslutter.

(3) ¹Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Scheppau in Königslutter ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Glentorf in Königslutter, Scheppau in Königslutter, Boimstorf in Königslutter, Rotenkamp in Königslutter und Rieseberg in Königslutter. ²Das Vermögen der fünf bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Scheppau in Königslutter über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde An der Scheppau in Königslutter.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes Kirchengemeinde An der Scheppau in Königslutter finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde An der Scheppau in Königslutter eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser

Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. September 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinden St. Maria Lelm in Königslutter und St. Georg in Warberg zur Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinde Lelm-Warberg am Elm in der Propstei Königslutter

Vom 13. September 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Maria Lelm in Königslutter und St. Georg in Warberg in der Propstei Königslutter werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lelm-Warberg am Elm zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Maria Lelm in Königslutter führt den Namen St. Maria und die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Georg in Warberg den Namen St. Georg.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lelm-Warberg am Elm umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Maria Lelm in Königslutter und St. Georg in Warberg.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Lelm-Warberg am Elm.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lelm-Warberg am Elm ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Maria Lelm in Königslutter und St. Georg in Warberg. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lelm-Warberg am Elm über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lelm-Warberg am Elm.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes Kirchengemeinde Lelm-Warberg am Elm finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Lelm-Warberg am Elm eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. September 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinden Süplingenburg und St. Lambertus Süplingen zur Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinde Süplingen-Süplingenburg in der Propstei Königslutter

Vom 13. September 2022

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert 28. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 78) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2020 (ABl. 2021 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Süplingenburg und St. Lambertus Süplingen in der Propstei Königslutter werden zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Süplingen-Süplingenburg zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Süplingenburg führt den Namen „Kirche Süplingenburg“, die Kirche im Bereich der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Lambertus Süplingen den Namen „Kirche Süplingen“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Süplingen-Süplingenburg umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinde Süplingenburg und St. Lambertus Süplingen.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Süplingen-Süplingenburg.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Süplingen-Süplingenburg ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Süplingenburg und St. Lambertus Süplingen. Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Süplingen-Süplingenburg über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Süplingen-Süplingenburg.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Süplingen-Süplingenburg finden Nachwahlen nur statt, wenn

die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Nach Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Süplingen-Süplingenburg eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wolfenbüttel, 13. September 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Beschlüsse

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2023/2024

Vom 26. November 2022

I.

¹Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2023/2024 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu steuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

²Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. ³Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu steuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung

des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

⁴Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

⁵In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. ⁶Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. ⁷Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. ⁸Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

⁹Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. ¹⁰Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

¹Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. ²Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	jährliches besonderes Kirchgeld
Stufe	Euro	Euro
1	40.000 - 47.499	96
2	47.500 - 59.999	156
3	60.000 - 72.499	276
4	72.500 - 84.999	396
5	85.000 - 97.499	540
6	97.500 - 109.999	696
7	110.000 - 134.999	840
8	135.000 - 159.999	1.200
9	160.000 - 184.999	1.560
10	185.000 - 209.999	1.860

	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	jährliches besonderes Kirchgeld
Stufe	Euro	Euro
11	210.000 - 259.999	2.220
12	260.000 - 309.999	2.940
13	ab 310.000	3.600

³Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. ⁴Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

⁵Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

⁶Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

⁷Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstaten.

⁸Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. ⁹Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

¹Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

²Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

³Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. ⁴Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

⁵Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. ⁶Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartner-schaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Königslutter, den 26. November 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Landessynode**

Dr. Abramowski
Präsident

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Vom 26. November 2022

§ 1

(1) Die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig erhebt von ihren Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 Prozent des zu versteuernden Einkommens (Kappung).

(2) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners höchstens 3,5 Prozent seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten oder Lebenspartner ergibt.

(3) ¹Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. ²Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

(4) ¹Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. ²Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungs-

grundlage für die Kappung und für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft.

(5) ¹Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. ²Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten oder Lebenspartner:

	Bemessungsgrundlage	Kirchgeld jährlich	Kirchgeld monatlich
Stufe	Euro	Euro	Euro
1	40.000 bis 47.499	96	8
2	47.500 bis 59.999	156	13
3	60.000 bis 72.499	276	23
4	72.500 bis 84.999	396	33
5	85.000 bis 97.499	540	45
6	97.500 bis 109.999	696	58
7	110.000 bis 134.999	840	70
8	135.000 bis 159.999	1.200	100
9	160.000 bis 184.999	1.560	130
10	185.000 bis 209.999	1.860	155
11	210.000 bis 259.999	2.220	185
12	260.000 bis 309.999	2.940	245
13	310.000 und mehr	3.600	300

(2) ¹Es ist eine Vergleichbarkeitsrechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen. ²§ 1 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer.

(2) ¹Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. ²Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.

(3) Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt zu 77 Prozent zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 23 Prozent zu Gunsten der katholischen Kirche, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

(4) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Königsutter, den 26. November 2022

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Landessynode**

Dr. Abramowski
Präsident

Satzungen

Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Stiftung Johanniterhaus Braunschweig – St. Annen-Konvent

Vom 30. November 2022

Der Stiftungsrat der Stiftung Johanniterhaus Braunschweig – St. Annen-Konvent hat am 12. Mai 2022 beschlossen, den § 2 (Zweck der Stiftung) der Satzung der Stiftung Johanniterhaus Braunschweig – St. Annenkonvent i. d. F. vom 24.11.2014 (ABl. 2015 S. 47) um einen Absatz 3 zu erweitern.

Das Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde hat der Erweiterung am 11. November 2022 zugestimmt. Der neue § 2 Absatz 3 der Stiftungssatzung wird nachfolgend abgedruckt:

„(3) ¹Der Stiftungszweck der Stiftung Johanniterhaus Braunschweig – St. Annen-Konvent wird auch durch ein planmäßiges Zusammenwirken mit verwirklicht. ²Das planmäßige Zusammenwirken wird insbesondere mit der Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem (Johanniterorden) und dessen Ordenswerken (Johanniter-Unfall-Hilfe, Johanniter-Schwesterschaft e.V. Johanniter GmbH, Johanniter-Hilfsgemeinschaft, Johanniter-Stiftung und deren jeweiligen steuerbegünstigten Tochtergesellschaften) sowie den Genossenschaften des Johanniterordens nebst deren gemeinnützigen Tochtergesellschaften verwirklicht. ³Das Zusammenwirken erfolgt insbesondere in Form von Leistungen

auf Basis von Geschäftsbesorgungs-Dienstleistungs- und Lieferverträgen sowie durch die Überlassung von Immobilien zur Nutzung im steuerbegünstigten Bereich.“

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 11. November 2022 in Kraft.

Wolfenbüttel, 30. November 2022

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Goos
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Evangelischen Stiftung Neuerkerode

Vom 25. Oktober 2022

Der Verwaltungsrat der Evangelischen Stiftung Neuerkerode hat gemäß § 19 der Stiftungssatzung i. d. F. vom 23. April 2015 (ABl. 2016 S. 4) eine Änderung von § 7, § 9, § 11 und § 21 der Stiftungssatzung beschlossen. Das Landeskirchenamt hat die Änderung im Rahmen seiner Zuständigkeit als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 20 Absatz 2 Satz 4 und § 7 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG) i. V. m. § 20 Absatz 1 und § 22 Absätze 1 und 3 der Stiftungssatzung am 25. Oktober 2022 genehmigt.

Die geänderte Satzung ist am 25. Oktober 2022 in Kraft getreten.

In § 7 Absatz 4 und § 11 Absatz 3 werden zwischen den Worten „Diakonissenanstalt Marienstift“ und den Worten „und der Stiftung Maria-Stehmann-Haus“ folgende Worte eingefügt:

„, der Evangelischen Stiftung St. Vitus Seesen.“

§ 9 Absatz 1 der Satzung erhält folgenden Wortlaut: „Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern, die einem evangelischen Bekenntnisstand angehören sollen und in der Regel ihren Hauptwohnsitz im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig haben, davon eines im Bereich der Altpropstei Seesen.“

In § 9 Absatz 2 Satz 1 der Satzung wird im ersten Halbsatz zwischen den Worten „Die Mitglieder werden“ und „vom Verwaltungsrat“ folgende Parenthese eingefügt:

„– das im Bereich der Altpropstei Seesen ansässige Mitglied nach Anhörung des Fördervereins St. Vitus Ev. Alten- und Pflegezentrum Seesen e.V. Hans Peter Hartig –.“

§ 21 der Satzung wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Soweit Vermögensteile aus der Errichtung der Evangelischen Stiftung St. Vitus Seesen herrühren, sind diese im vorgenannten Sinne für Zwecke auf dem Gebiet der Altpropstei Seesen zu verwenden.“

Wolfenbüttel, 25. Oktober 2022

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Goos
Oberlandeskirchenrat

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde
Rottorf-Groß Steinum in Königslutter
(Propstei Königslutter)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



2. Ev.-luth. Kirchengemeinde
Süplingen-Süplingenburg
(Propstei Königslutter)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



3. Ev.-luth. Kirchengemeinde
 Leim-Warberg am Elm
 (Propstei Königslutter)
 Siegelausführung:
 - 1 Normalsiegel in Gummi



4. Ev.-luth. Kirchengemeinde
 Bornum-Lauingen in Königslutter
 (Propstei Königslutter)
 Siegelausführung:
 - 1 Normalsiegel in Gummi



5. Ev.-luth. Kirchengemeinde
 Trinitatis in Salzgitter-Bad
 (Propstei Salzgitter-Bad)
 Siegelausführung:
 (mit den Beizeichen „+“ bis „+++“)
 - 3 Normalsiegel in Gummi



6. Ev.-luth. Kirchengemeinde
 Apostel Markus in Salzgitter-Lebenstedt
 (Propstei Salzgitter-Lebenstedt)
 Siegelausführung:
 (mit den Beizeichen „+“ bis „+++“)
 - 3 Normalsiegel in Gummi
 - 1 Kleinsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 30. November 2022

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Goos
 Oberlandeskirchenrat

Außergebrauchnahme

Berichtigung zur Veröffentlichung zum Siegel des Propsteiverbandes Braunschweiger Land

Die Bekanntmachung der Außergebrauchnahme der Siegel des Ev.-luth. Propsteiverband Braunschweiger Land vom 15. November 2022 (ABl. 2022 Seite 113) war fehlerhaft und wird hiermit aufgehoben.

Die durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 15. September 2022 auf Seite 96 in Gebrauch genommen Siegel des Propsteiverbandes sind damit gültig.

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden:

1. Ev.-luth. Propsteiverband Braunschweiger Land (Propstei Braunschweig)

Siegelausführung:

- 4 Normalsiegel in Gummi (mit unterschiedlichen Beizeichen)



Wolfenbüttel, den 8. Dezember 2022

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Goos
Oberlandeskirchenrat

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2022

Rundverfügungs-Nr.:	Datum (Rundverfügung vom ...)	Geschäftszeichen	Betreff
01/2022	18.01.2022	Referat 31 - ga #640026	Berechnung der Heizkosten gem. § 23 Abs. 4 DwVO - RS 488.1 für die Brennperiode 01.07.2020 bis 30.06.2021
02/2022	01.02.2022	Referat 40 Sd/we 637175	Durchführung von Baumaßnahmen und kirchenaufsichtliche Genehmigung
03/2022	26.09.2022	Referat 31 - ga #651218	Anhebung der Amtszimmerpauschale ab 01.01.2023

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle im Pfarrverband Vechelde Mitte Bezirk I im Umfang von 100 %

Die Kirchengemeinden liegen westlich von Braunschweig. Der Kernort Vechelde bietet eine moderne Infrastruktur mit guter Verkehrsanbindung durch Bus und Bahn nach Braunschweig/Hannover, Kindertagesstätten und alle Schulformen. Vorhanden ist weiterhin eine sehr gute medizinische Versorgung und vielfältige Einkaufsmöglichkeiten mit Supermärkten/Discountern/Hofläden und Einzelhandel.

Der Seelsorgebezirk III umfasst die Kirchengemeinden Maria und Martha mit den Dörfern Bodenstedt, Köchingen, Liedingen und die Lukasgemeinde Bettmar-Sierße mit insgesamt 1.650 Gemeindegliedern. Die Konfirmandenarbeit für den Pfarrverband ist mit dieser Stelle verbunden.

Die schöne Dienstwohnung (2019 neue Fenster und Fassadenrestaurierung) befindet sich in der oberen Etage des Gemeindehauses in Bodenstedt. Der Hauptort Vechelde ist 6 km entfernt. Alle fünf Dörfer haben Kirchen in gutem baulichen Zustand, die Kirche in Köchingen wird momentan als Kasualkirche und zu hohen kirchlichen Feiertagen genutzt. In den anderen Kirchen finden Gottesdienste im Wechsel statt.

Der Pfarrverband ist auf dem Weg, die Verwaltungsaufgaben durch ein gemeinsames Pfarrbüro neu zu organisieren. Die Friedhöfe sind in der Trägerschaft der Kommune. Für den Spielkreis in Bettmar ist der Beitritt zu einem Kita-Trägerverband in Planung. Dem Pfarrverband ist wichtig, dass die Pfarrperson ein freies Wochenende pro Monat und einen dienstfreien Wochentag haben wird.

Die Kirchenvorstände, die Kolleginnen und viele Ehrenamtliche freuen sich auf eine Pfarrperson, die Spaß an der Arbeit hat und Lust hat, unkonventionelle Wege in der Kirche zu gehen. Die Kirchengemeinden wünschen sich Offenheit und Freude im Umgang mit Menschen, seelsorgerische Begleitung von Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen, Neugestaltung lebendiger Gottesdienste und Weiterführung bereits bestehender Gottesdienste an besonderen Orten und guten Kontakt zu den bestehenden Gruppen, Kreisen und Vereinen.

Weitere Auskünfte erteilt die Kirchenvorstandsvorsitzende Frau Frömsdorf, kirsten.froemsdorf@lk-bs.de, Maria und Martha und/oder Frau Schalon, patricia.schalon@lk-bs.de, Lukasgemeinde sowie Pröpstin Dittmann-Saxel, pia.dittmann-saxel@lk-bs.de, Tel.: 05302/1466, Propstei Vechelde.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2023 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Vechelde Mitte Bezirk I im Umfang von 100 %

Die Pfarrverbandsversammlung sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Dienst im Seelsorgebezirk II mit den Kirchengemeinden Vechelde/Vechelade und Wahle, Sophiental mit Fürstenau in der Propstei Vechelde.

Die Kirchengemeinden gehören zur Kommune Vechelde im Landkreis Peine und liegt im Knotenpunkt zwischen Braunschweig, Peine, Salzgitter und Hildesheim. Die Orte bieten gute Einkaufsmöglichkeiten, eine umfassende ärztliche Versorgung, vielfältige Schulformen, aktive Vereine, sowie Busverbindungen in die Ortsteile und eine Zusanbindung nach Braunschweig und Hannover. In den verschiedenen Ortschaften des Seelsorgebezirks gibt es diverse, teils große Neubaugebiete mit vielen jungen Familien. Uns zeichnet eine gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Kultur, Politik und Ökumene vor Ort aus.

Ein wichtiger Bereich der Arbeit bildet sich in der familienbezogenen Arbeit ab. Hier gibt es neben Eltern-Kind-Gruppen und einem Kinderspielkreis, mehrere Delfi-Gruppen und die Kindertagesstätte Arche Noah mit Krippe. Diese Arbeit wird durch engagierte Mitarbeitende getragen und auch koordiniert. Neben der Gemeindegarbeit vor Ort und der gottesdienstlichen Versorgung spielt die Frauenarbeit eine große Rolle. Das musikalische Angebot umfasst außer der gottesdienstlichen Begleitung eine intensive Chorarbeit und einen Bläserkreis.

Die Kirchengemeinden Vechelde und Vechelade verfügen über ein Gemeindezentrum mit Pfarrbüro im Kernort Vechelde. In Wahle gibt es eine Kontaktstelle. Beide Büros sind jeweils mit einer Sekretärin besetzt. In den Kirchengemeinden wird das Gemeindeleben von vielen motivierten ehrenamtlich Mitarbeitenden gestaltet, ebenso von gut geschulten nebenberuflich Mitarbeitenden und engagiertem hauptamtlichem Personal. Das vertrauensvolle Miteinander ist wichtig. Der Pfarrverband ist dem Propsteiverband Ostfalen angeschlossen. Die Kirchen und Kirchengemeinderäume befinden sich in einem guten Zustand. Ein Pfarrhaus ist vorhanden.

Die Pfarrverbandsversammlung wünscht sich eine Pfarrperson/ ein Pfarrerehepaar die/ das

- sich durch Offenheit und Freude im Umgang mit Menschen auszeichnet
- Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen seelsorgerlich begleitet
- lebendige Gottesdienste mit Anderen neu gestaltet oder bereits vorhandene an besonderen Orten weiterführt
- gute Kontakte zu den bestehenden Gruppen, Kreisen und Vereinen pflegt
- das Gemeindeleben für alle Altersstufen begleitet, auch unter den derzeitigen Veränderungsprozessen
- Gemeindegemeinschaft als Team gestaltet
- das Evangelium lebendig und lebensnah verkündigt
- junge Menschen und Familien in die Kirchengemeinde integriert
- die Zusammenarbeit im Gestaltungsraum intensiviert und den pastoralen Dienst in der Gemeinde neu organisiert
- Organisationstalent und Konzeptionsfähigkeit, Empathie und Kreativität mitbringt
- neue Entwicklungen anstößt und mitgestaltet

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gern: Pia Dittmann-Saxel, Pröpstin der Propstei Vechelde, Tel.: 05302/1466, Christiane Horn, Vorsitzende KV der Kirchengemeinde Vechelde/Vechelade, Tel.: 05302/1525 und Nicole Volny, Vorsitzende KV der Kirchengemeinde Wahle, Sophiental mit Fürstenau, Tel.: 0178/938 5272.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2023 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Lebenstedt Bezirk III im Umfang von 50 %

Salzgitter ist eine moderne Stadt zwischen Braunschweig und Harz gelegen, bietet alle Einkaufsmöglichkeiten und Schulformen und ist umgeben von einer schönen Landschaft mit dem Salzgitterhöhenzug und dem Salzgittersee. Im Seelsorgebezirk III (Kirchengemeinde St. Lukas, zurzeit ca. 1.300 Gemeindeglieder) freuen sich engagierte Kirchenvorstandsmitglieder und viele ehrenamtlich Mitarbeitende auf eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer. Diese/dieser ist im Pfarrverband eingegliedert in eine Dienstgemeinschaft mit drei weiteren Pfarrpersonen, einer Krankenhausseelsorgerin und Diakoninnen und Diakonen. Wichtig ist ein gutes Miteinander. Gegenseitige Vertretung, gemeinsame Gottesdienste, ein gemeinsamer Konfirmandenunterricht und gemeinsame Gemeindebriefe zeigen den Weg in die Zukunft im Innenstadtbereich. Auch in der Propstei wird ein gutes, kollegiales Miteinander gepflegt.

Im Seelsorgebezirk sind sehr gute Räumlichkeiten im Gemeindezentrum vorhanden. Eine Pfarramtssekretärin steht zur Mitarbeit bereit. Der Kindertagesstättenverband in der Propstei übernimmt betriebswirtschaftliche und personelle Aufgaben, sodass die Pfarrperson befreit davon mit der Kita religionspädagogisch arbeiten kann. Eigenständige Gruppen freuen sich auf neue Impulse. Der Pfarrverband wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der Freude daran hat, Menschen verschiedener Generationen zu begegnen und zu begleiten, ihre/seine Gaben einbringt und Akzente setzt.

Für Nachfragen stehen in der St. Lukas Kirchengemeinde Frau Meeder, Tel.: 0171 / 9542586 und Propst Uwe Teichmann, Tel.: 05341 / 846811, gerne zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2023 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für den Arbeitsbereich Kinder- und Jugendarbeit (ajab) mit der Funktion des Leiters des Fachbereichs Kirche mit Kindern/Kindergottesdienst** im Umfang von 50 % ab 1. Januar 2023 an Pfarrer **Robert Schaper**, zusätzlich zu der Pfarrstelle im Pfarrverband Wolfenbüttel Mitte-Süd Bezirk III.

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Gandersheim-Heberbörde Bezirk II im Umfang von 100 %** ab 1. Dezember 2022 mit Pfarrer **Jürgen Giszas**, bisher Pfarrer in der Ev. Kirche von Westfalen.

Personalnachrichten

Veränderungen, Versetzungen

Pfarrer **Johannes Koch** hat mit Ablauf des 30. November 2022 das Amt des Stellvertreters der Pröpstin der Propstei Gandersheim-Seesen niedergelegt.

Pfarrer **Ulf Stoischek**, Cremlingen, wurde mit Wirkung vom 1. November 2022 zur Ev.-luth. Landeskirche Bayern versetzt.

Ruhestand

Pfarrerin **Dorothea Hahn-Pietrzynski**, Salzgitter, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2022 in den Ruhestand getreten.

Landeskirchenamt

Herr Landeskirchenoberinspektor **Sebastian Seebauer** wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2023 zum Landeskirchenamtmannt befördert.

Herr Landeskirchenrat **Christian Fehrmann**, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2022 in den Ruhestand getreten.

Verstorben

Propst i. R. **Armin Kraft**, Braunschweig, ist am 2. Dezember 2022 verstorben.

Pfarrer i. R. **Bodo Sander**, Delligsen, ist am 2. Dezember 2022 verstorben.

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2023

Landeskirchenamt

Brand-Seiß
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate